

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE REVISION DES SCHULGESETZES, DES

LEHRERDIENSTGESETZES UND DES

SUBVENTIONSGESETZES

ZUR UMSETZUNG

DER „SCHUL- UND PROFILENTWICKLUNG AUF DER

SEKUNDARSTUFE I (SPES I)“

Ressort Bildungswesen

Vernehmlassungsfrist:

20. Juni 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort.....	6
Betroffene Amtsstellen.....	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Das liechtensteinische Schulsystem - Entwicklung seit 1971	7
1.2 Problemfelder der Sekundarstufe I.....	9
1.3 Wissenschaftliche Erkenntnisse	13
1.3.1 Erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse	13
1.3.2 Bildungsökonomische Erkenntnisse.....	17
1.4 Ein Blick über die Grenze	18
1.4.1 Schweiz	18
1.4.2 Österreich	19
2. Anlass der Vorlage.....	20
2.1 Regierungsprogramm	20
2.2 Sportschule Liechtenstein an der Realschule Schaan.....	21
2.3 Projekt „Schul- und Profilentwicklung auf der Sekundarstufe I (SPES I)“	21
2.3.1 Vorgeschichte und Meilensteine des Projekts SPES I	22
2.3.2 Projektbeschreibung SPES I: Auftrag der Regierung	23
Auftrag an das Liechtensteinische Gymnasium.....	24
3. Schwerpunkte der Vorlage.....	25
3.1 Schulentwicklung und Autonomie	26
3.1.1 Zielsetzung	26
3.1.2 Rahmenbedingungen	28
3.2 Sekundarschulen mit Profil	30
3.2.1 Rahmenbedingungen	32
3.2.2 Stand des Projektes SPES I	35
3.3 Übertritte.....	42
3.3.1 Zielsetzungen.....	42
3.3.2 Rahmenbedingungen	43
3.4 Führungsstrukturen.....	47
3.4.1 Zielsetzungen.....	47
3.4.2 Rahmenbedingungen	48
3.5 Stellung der Eltern.....	51
3.5.1 Zielsetzung	51

3.5.2	Rahmenbedingungen.....	51
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	52
4.1	Allgemeines	52
4.2	Abänderungen des Schulgesetzes.....	52
4.3	Abänderungen des Lehrerdienstgesetzes.....	67
4.4	Abänderungen des Subventionsgesetzes	68
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	69
6.	Regierungsvorlage zur Abänderung des Schulgesetzes.....	71
7.	Regierungsvorlage zur Abänderung des Lehrerdienstgesetzes.....	89
8.	Regierungsvorlage zur Abänderung des Subventionsgesetzes	92

Beilagen:

- Beilage 1: SPES I - Auftrag der Regierung (Projektbeschreibung)
- Beilage 2: SPES I: Zielgrössen und Thesen
- Beilage 3: Schulgesetz - konsolidierte Fassung (Auszug)
- Beilage 4: Literaturverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG

Die optimale Förderung der Kinder und Jugendlichen und ein qualitativ hoch stehendes Bildungsangebot anzustreben, das lebenslange Lernen zu unterstützen sowie überschaubare Schulen zu schaffen sind wesentliche Ziele gemäss gültigem Regierungsprogramm. Den Schulen und Lehrpersonen kommt bei der Umsetzung dieser Ziele eine entscheidende Rolle zu.

Zentrale Planung und Steuerung lähmen die Eigeninitiative. Ohne Autonomie können sich Schulen nicht aus eigener Kraft weiterentwickeln. Soll ein Projekt wie SPES I (Schul- und Profilentwicklung auf der Sekundarstufe I) realisiert werden, muss sich diese Erkenntnis im Schulgesetz niederschlagen. Falsch wäre es, sich dabei auf die Schulen der Sekundarstufe I zu beschränken. Sie gilt für alle öffentlichen Schulen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Schul- und Lehrerdienstgesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Schulen sich eigenständig entwickeln. Auf dieser Grundlage sollen sich insbesondere die Schulen auf der Sekundarstufe I profilieren können. Gerade auf dieser Stufe enthält das Schulgesetz engmaschige Regelungen, welche eine eigenständige Entwicklung und Profilierung behindern. Hier gilt es, durch Deregulierung Abhilfe zu schaffen.

Ein weiteres Anliegen besteht darin, die Übergänge zwischen den Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufen I und II) zu glätten. So sollen die Selektion am Ende der 5. Stufe der Primarschule entschärft, die Organisation innerhalb der Sekundarstufe I (Schulmodell) flexibler und durchlässiger gestaltet sowie der Übergang in die berufliche Grundbildung oder in weiterführende Schulen am Ende der Sekundarstufe I verbessert werden.

An allen öffentlichen Schulen sollen Führungsstrukturen errichtet werden, welche geeignet sind, dezentralisierte Kompetenzen wahrzunehmen sowie neu geschaffene Freiräume zu nutzen.

Insgesamt soll auch die Stellung der Eltern gestärkt werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Bildungswesen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Schulamt

Vaduz, 8. April 2008

RA 2008/684-4000

P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Bericht und nachstehende Vorlagen betreffend die Abänderung des Schulgesetzes, des Lehrerdienstgesetzes und des Subventionsgesetzes zu unterbreiten.

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Das liechtensteinische Schulsystem - Entwicklung seit 1971

Das heutige Schulsystem gründet auf der Schulreform von 1971. Damals wurden als neue Schularten die Hilfs- und die Oberschule eingeführt. Die Primarschule wurde von sechs auf fünf Jahre verkürzt und der Übertritt in die Sekundarschulen vereinheitlicht. Neben der Langform des Gymnasiums, die bereits Bestand hatte, wurde eine Kurzform des Gymnasiums mit dem Maturaabschluss Typus E eingeführt. Wie damals auch im benachbarten Ausland, insbesondere in der Schweiz üblich, wurde mit vier Schularten auf der Sekundarstufe I eine weitgehende äussere Differenzierung realisiert.

Damit die Primarschülerinnen und -schüler den verschiedenen Schularten der Sekundarstufe I zugewiesen werden können, wurde am Ende der Primarschule ein Übertrittsverfahren etabliert. Dieses stiess schon nach wenigen Jahren auf Kritik, sowohl in der Eltern- als auch in der Lehrerschaft. Die Eltern wünschten eine ak-

tivere Rolle und forderten auf verschiedenen Ebenen mehr Mitsprache. Zufolge dieser Entwicklung musste das Übertrittsverfahren seit seiner Einführung mehrmals modifiziert werden¹.

Auf der Sekundarstufe I gerieten die Hilfs- und die Oberschule unter immer stärkeren Druck. Vor allem die Hilfsschule fand die nötige Akzeptanz schon bald nicht mehr, so dass sie aufgrund der zu geringen Anzahl Schülerinnen und Schüler 1990 ihre Pforten schliessen musste.

Aufbauend auf den 1984 und 1987 erarbeiteten Leitideen zum liechtensteinischen Bildungswesen² wurde im Jahr 1989 ein Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Schulgesetzes in die Vernehmlassung gegeben, welcher unter anderem auch eine Veränderung der Struktur der Sekundarstufe I vorsah. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wurde auf eine solche Reform jedoch verzichtet.

Im Jahr 1994 konnten im Rahmen einer Partialrevision des Schulgesetzes (LGBL 1994 Nr. 74) einige bedeutende Reformschritte durchgeführt werden. Es waren dies

- die Institutionalisierung von neuen Formen der Schülerbeurteilung,
- die Schaffung einer Grundlage für einen einheitlichen Lehrplan für die gesamte Pflichtschule,

¹ Das Übertrittsverfahren basierte zunächst auf drei Pfeilern: Lehrerurteil in Verbindung mit Leistungsnoten (55 %), Aufnahmeprüfung (30%), Schuleignungstest (15 %). Die Prozentzahlen geben die Gewichtung der Aussagen für das Gesamturteil wieder. In die Schularten der Sekundarstufe wurde nach den folgenden Quoten zugewiesen: Gymnasium 12 %, Realschule 53 % und Oberschule 35 %. 1981 wurden diese Quoten durch eine Erweiterung der so genannten Grenzbereiche aufgeweicht. 1986 wurde dem Lehrerurteil grössere Bedeutung zuerkannt, indem es hinfort zu 60 % zum Gesamturteil beitrug. Auf die Durchführung eines Eignungstests wurde verzichtet. Seit 1995 erfolgt das Übertrittsverfahren ohne Übertrittsprüfung im Rahmen eines Empfehlungssystems mit den folgenden Zuweisungsbandbreiten: Gymnasium 17-20 %, Realschule 50-55 % und Oberschule 28-30 %. Seit 2001 können Schüler, die nicht für die von den Eltern gewünschte Schulart empfohlen werden, eine Übertrittsprüfung ablegen.

² „Schule wohin? Leitideen und mögliche Reformbestrebungen für die 80er Jahre“, Hrsg. Schulamt, Vaduz 1984, ferner „Schule wohin ? (2. Teil) - Leitideen für das liechtensteinische Schulwesen“, Hrsg. Schulamt, Vaduz 1987.

- die Institutionalisierung von besonderen schulischen Massnahmen (z.B. Ergänzungsunterricht, Förderunterricht, Spezielle Einschulung, Deutsch als Zweitsprache),
- die Ermöglichung der Integration von behinderten Kindern in die Regelschule sowie
- die Institutionalisierung neuer Schularten (Vorbereitungslehrgang Fachhochschulreife / heute: „Berufsmittelschule“ und Freiwilliges 10. Schuljahr).

In den Folgejahren wurden weitere wesentliche Schritte für die Weiterentwicklung der Schulen gemacht, unter anderem:

- Schaffung eines neuen Lehrplans für Kindergarten und Pflichtschule,
- Einführung eines Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystems,
- Aufbau der Schulinformations- und -kommunikationstechnologien,
- Einführung von Englisch an Primarschulen sowie
- Einführung und Institutionalisierung der Schulsozialarbeit.

Insgesamt kann sich das liechtensteinische Bildungswesen im internationalen Vergleich sehen lassen. Das Bemühen der Lehrerschaft um eine optimale Förderung der ihnen anvertrauten Schülerschaft hat wesentlich zum guten heutigen Stand beigetragen.

Trotzdem muss festgestellt werden, dass insbesondere die Sekundarstufe I mit Problemen zu kämpfen hat, welche weitere und umfassende Reformschritte erforderlich machen.

1.2 Problemfelder der Sekundarstufe I

Folgende Problemfelder müssen auf der Sekundarstufe I festgestellt werden:

- Rolle des Staates: Eltern haben zunehmend Mühe mit der Tatsache, dass allein der Staat die Zuteilungen zu den Schularten vornimmt, welche das staatliche Schulsystem anbietet. Zudem stimmen diese Zuteilungen oft nicht mit den eigenen Erwartungen und Einschätzungen überein. Viele Eltern sind der Auffassung, dass dadurch die Schul- und Lebensperspektiven ihrer Kinder unnötig verengt werden. In der Allgemein- und Berufsbildung (berufsbildende mittlere und höhere Schulen) der Sekundarstufen I und II ist denn auch seit Jahren eine Abwanderung von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen im Inland und in Schulen in Österreich oder in die Schweiz zu beobachten (derzeit 206 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe).
- Selektion: Der frühe Selektionszeitpunkt in der 5. Klasse stellt die Weichen für die berufsbildende oder die allgemein bildende Laufbahn bereits zu 90 %. Auf Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrpersonen lastet schon ab der 4. Stufe der Primarschule ein Zuteilungsdruck. Damit verbunden sind Selektionsängste, welche nicht wenigen Kindern die Freude am Lernen nehmen. Für diese Art der Selektion entscheidend sind vor allem messbare Defizite, weniger die in den Kindern schlummernden Potenziale. Dies widerspricht dem Fördergedanken. Zu stark wird der Unterricht nicht mehr von diesem positiven Ansatz, sondern von der bevorstehenden Selektion geprägt.
- Dreigliedrigkeit der Sekundarstufe I: Leistungserhebungen und internationale Vergleiche (z.B. PISA) zeigen immer wieder von Neuem eine Überlappung der Resultate bzw. eine grosse Streuung in den drei Schularten. Diese beträgt gemäss PISA 2003 im Fach Mathematik 65 % zwischen Gymnasium und Realschule, und sogar zwischen Oberschule und Gymnasium sind es noch 18 % (siehe Abbildung 1). Ähnliche Werte gelten auch für Lesen, Naturwissenschaften und Problemlösen. Anders ausgedrückt befinden sich in der Ober- und Realschule sowie am Untergymnasium nicht jene klar getrennten Leistungsgruppen, welche durch die Zuteilung am Ende der Primarstufe gebildet werden sollten. Das dreigliedrige System erfüllt damit ge-

rade jenen Anspruch nicht, dem es seine Existenz verdankt (siehe Ziff. 1.3 nachstehend).

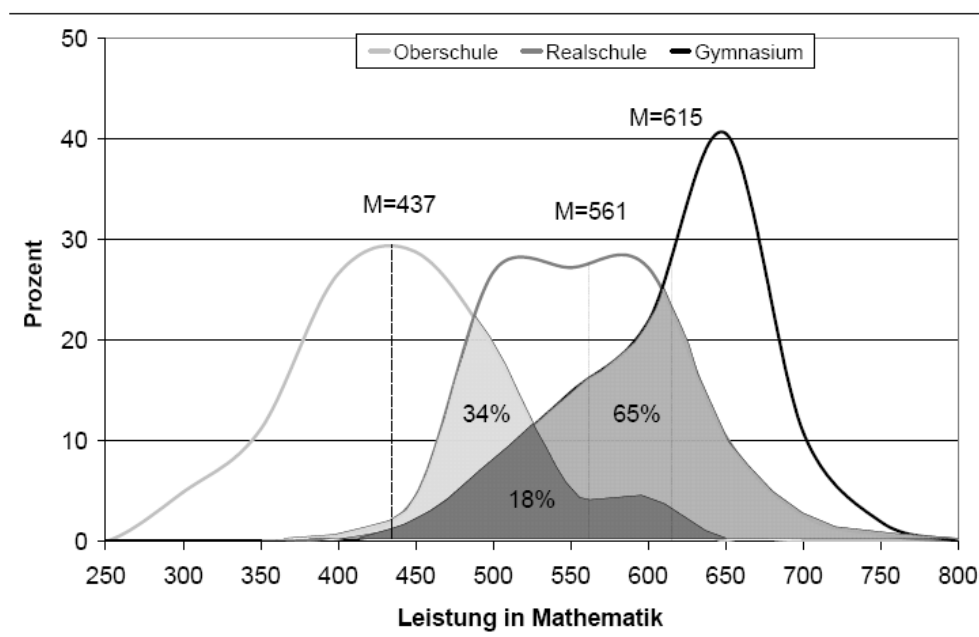


Abbildung 1: Überlappungen der Schülerleistungen zwischen den Schularten in Liechtenstein im Fach Mathematik (PISA 2003 – Synthesebericht für das Fürstentum Liechtenstein)

- Schulleistungen: Die PISA-Studie hat gezeigt, dass die Schulleistungen der 15-Jährigen in Liechtenstein in allen getesteten Fachbereichen signifikant über dem Durchschnitt der OECD liegen. Dieses Ergebnis ist sehr erfreulich. Neben einem hohen Leistungsniveau ist es jedoch auch wichtig, die Leistungsdifferenzen möglichst gering zu halten. In diesem Punkt sind die Ergebnisse aus PISA Besorgnis erregend: Im internationalen Vergleich zeigt sich für Liechtenstein eine vergleichsweise grosse Differenz zwischen den Leistungsschwächsten und den Leistungsstärksten.³
- Chancengleichheit: Ein weiteres wichtiges Bildungsziel besteht darin, die Chancen auf Bildungserfolg nicht von Merkmalen der sozialen Herkunft abhängig zu machen. Auch hier schneidet Liechtenstein im internationalen

³ Vgl. Biedermann & Brühwiler 2006, S. 11-14

Vergleich schlecht ab, wie die PISA-Ergebnisse zeigen. Es konnte ein überdurchschnittlicher Effekt der sozialen Herkunft auf die Schülerleistung nachgewiesen werden. Der Schule gelingt es offenbar nur unzureichend, ungünstige Lernvoraussetzungen zu kompensieren.⁴ Damit stellt sich die Frage, welchen Wert Liechtenstein künftig dem Grundsatz der Chancengleichheit einräumen will. Der Kinderrechtsausschuss der UNO empfiehlt Liechtenstein nicht nur eine Verstärkung der Integrationsmassnahmen für ausländische Kinder; er regt generell auch an, den frühen Selektionszeitpunkt zu überprüfen.

- Berufliche Grundbildung: Die frühe Selektion und die relativ starre Dreigliedrigkeit schaden der dualen beruflichen Grundausbildung, weil dieser Weg frühzeitig ausser Betracht gelassen oder sogar verschlossen wird. Dadurch gehen der Berufsbildung wertvolle Kapazitäten und Begabungen verloren. Bei der Lehrstellenbesetzung können insbesondere die Realschulen nicht dasselbe Leistungsniveau wie die Sekundarschulen des Kantons St. Gallen gewährleisten. Damit entsteht eine gewisse Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern der Realschulen Liechtensteins gegenüber Schülerinnen und Schülern der St. Galler Sekundarschulen bei der Lehrstellensuche. Der Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass im Kt. St. Gallen der Übertritt in die Gymnasien erst nach der 8. Schulstufe stattfindet (Ausnahme: Ein Gymnasium in der Stadt St. Gallen mit zwei Klassen pro Stufe).
- Lehrkräfte: Heterogenität⁵ ist eine zunehmende Herausforderung, worauf das heutige System zu wenig flexibel reagieren kann. Einseitige Begabungen werden oft nicht richtig erkannt und im dreigliedrigen System nicht genügend gefördert. Lehrpersonen kooperieren kaum, insoweit sie unterschiedlichen Schularten zugehören. Dies ist jedoch vor allem systembedingt

⁴ Vgl. Biedermann & Brühwiler 2006, S. 18ff.

⁵ Heterogenität = Unterschiedlichkeit bzw. Individualität der Schülerschaft

und wird durch die fehlende gemeinsame Verantwortung für die gesamte Leistungsbandbreite der Schülerinnen und Schüler verursacht.

1.3 Wissenschaftliche Erkenntnisse

1.3.1 Erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse

Zu den angeführten Problemfeldern gibt es erziehungswissenschaftliche Untersuchungen und Studien. Interessant sind insbesondere Erkenntnisse zur Chancengleichheit, zur Qualifikation und zur sozialen Kohäsion. Interessant ist auch, welche erziehungswissenschaftlichen Antworten es auf die Frage nach dem „richtigen Schulmodell“ gibt.

1.3.1.1 Chancengleichheit

Viele Reformen im Bereich der äusseren Leistungsdifferenzierung - so gewiss auch die liechtensteinische Reform des Jahres 1971 - sind in der Erwartung erfolgt, damit bessere Leistungen zu ermöglichen. Aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob mit leistungsdifferenzierten Klassen die Chancengleichheit tatsächlich verbessert werden kann⁶. Unsicherheiten gibt es vor allem bezüglich der Schülerschaft von Schularten und Schulklassen mit niedrigem Leistungsanspruch und Niveau, und zwar in mehrerlei Hinsicht. Solche Schülerinnen und Schüler würden benachteiligt, weil

- in ihrem Umfeld die ‚high achiever‘ fehlten, was sich negativ auf die Zusammensetzung der Lerngruppe auswirke;
- die Zuteilung auf Leistungsgruppen durchaus nicht rein leistungsorientiert erfolge, sondern stark vom sozialen Hintergrund der Schüler/-in beeinflusst werde;

⁶ Kulik & Kulik 1982, S. 416; Slavin 1990, S. 474

- ihr Selbstkonzept leide und es soziale Stigmatisierungseffekte (z.B. bei der Lehrstellensuche) gebe. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn Schülerinnen und Schüler nicht in gemeinsamen Stammklassen, sondern in dauerhaft separierten Schularten geführt würden.

In der Tat stützen empirische Befunde und Analysen solche Bedenken⁷. Sie weisen auch nach, dass die angewendete Selektion nicht zur Bildung von leistungshomogenen Einheiten führt. Die Varianz innerhalb der Einheiten, respektive der Überlappungsbereich zwischen den Einheiten ist hoch (siehe auch vorne Ziff. 1.2 Problemfelder der Sekundarstufe I, insbesondere Abbildung 1).

1.3.1.2 Qualifikation

Obwohl es nicht einfach ist, die Vielzahl der zu diesem Thema vorhandenen Studien zusammenzufassen, darf als Resümee gezogen werden, dass im Vergleich zu integrativen Schulformen keines der empirisch überprüften leistungsdifferenzierten Systeme zu besseren Lernleistungen geführt hat, weder bei Leistungsstarken noch bei Leistungsschwachen. Dazu einige Zitate und Bemerkungen aus anerkannten Metastudien:

- Es gibt keine klaren Anzeichen dafür, dass Schüler in leistungstärkeren Klassen mehr lernen als leistungsstarke Schüler in leistungsheterogenen Klassen oder dass Schüler in leistungsschwächeren Klassen weniger lernen als leistungsschwache Schüler in leistungsheterogenen Klassen⁸.
- „Die Befundübersicht weist somit darauf hin, dass leistungsschwache und zum Teil auch durchschnittliche Schüler vom Unterricht in leistungsmässig heterogen zusammengesetzten Klassen in stärkerem Masse profitieren als von dem in homogenen Leistungsgruppen. Der oftmals befürchtete Leistungsabfall begabter Schüler in heterogenen Leistungsgruppen wird dagegen nicht beobachtet“⁹.

⁷ Oakes 1990; OECD 2004; Ramseier & Brühwiler 2003; Bundesamt für Statistik/EDK 2005, S. 99ff.

⁸ Slavin 1990, S. 490

⁹ Krampen 1993, S. 126

- Studien auf der Makroebene zeigen auf, dass Schulsysteme mit einem späten Zeitpunkt der Selektion in leistungshomogene Schularten oder Klassen leistungsmässig eher besser einzustufen sind¹⁰.

1.3.1.3 Soziale Kohäsion

Verschiedene Studien legen den Schluss nahe, dass das gegenseitige Verständnis von mehr und weniger begabten Schülerinnen und Schülern über die Grenzen von Geschlecht sowie sozialer und kultureller Herkunft hinaus besser in heterogenen als in homogenen Lerngruppen gefördert werden kann. Wird Wert auf die Förderung der sozialen Kohäsion gelegt, so sollte der Zeitpunkt zur Selektion von Schülerinnen und Schülern in unterschiedliche Leistungsklassen oder -züge nicht zu früh angesetzt werden¹¹.

1.3.1.4 Welches ist das „richtige“ Schulmodell?

Seit PISA 2000 hat sich die Diskussion um das "richtige" Schulmodell auf der Sekundarstufe I intensiviert, insbesondere in den deutschsprachigen Ländern mit gegliederten Systemen. Leider erfolgt diese Diskussion oft ideologisch, gewerkschaftlich oder anderweitig motiviert, so dass wissenschaftliche Erkenntnisse weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Was lässt sich aus wissenschaftlicher Sicht dazu sagen? Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Studien, sowohl zum Übertrittszeitpunkt als auch zu strukturellen Merkmalen. Diese Studien besagen zusammengefasst Folgendes:

- Selektive Schulsysteme können ihren Anspruch - die Schaffung homogener Lerngruppen - nicht einlösen. De facto sind Lerngruppen auch in dreigliedrigen Sekundarstufen - inklusive Untergymnasien - in beträchtlichem Mass heterogen, sowohl hinsichtlich Leistung als auch hinsichtlich anderer Merkmale, wie Einstellungen, Motivation, Selbstkonzept, Sozialver-

¹⁰ OECD 2004

¹¹ EDK 1995; Bundesamt für Statistik 2005

halten usw. Dafür verantwortlich sind die niedrige prognostische Qualität der Zuweisungsverfahren sowie die hohe Variabilität solcher Merkmale im Entwicklungsverlauf von Jugendlichen¹².

- Selbst wenn man unterstellt, dass eine leistungsmässige Homogenisierung gelingen könnte, ist kein Mehrwert im Hinblick auf die Leistungsentwicklung zu erwarten. „Unterricht in leistungsmässig heterogen zusammengesetzten Gruppen hat nach der Mehrzahl der vorliegenden empirischen Befunde für die Lernleistungen schwacher und durchschnittlicher Schüler Vorteile, die nicht zu Lasten der leistungsstärkeren Schüler gehen“¹³. Dieser Befund konnte in zahlreichen neueren Studien repliziert werden.
- Vorteile versprechen gemäss internationalen Vergleichen Modelle, in denen die Zuweisung zu weiterführenden Bildungsgängen zu einem späten Zeitpunkt erfolgt. Diese Modelle haben auch bessere Voraussetzungen, um Fehlallokationen, zum Beispiel entlang des Kriteriums „sozio-ökonomischer Hintergrund“, zu vermeiden¹⁴.
- Der Zusammenzug von Leistungsschwächeren in einem separaten Zug weist unerwünschte Nebeneffekte auf, indem sich dort ungünstige individuelle und kollektive Merkmale häufen. Schulen sollten aber nicht mehr als 40 %, Schulklassen nicht mehr als etwa einen Drittel leistungsschwächere Schüler aufweisen, damit nicht negative kollektive Effekte auftreten. Negative Selbstbildentwicklungsverläufe und soziale Diskriminierungseffekte, die aus der Zugehörigkeit zu einer Schulart mit niedrigen Anforderungen resultieren, sind wissenschaftlich gut dokumentiert¹⁵, ebenso die beim Zusammenzug von Leistungsschwächeren zwangsläufig auftauchenden Stigmatisierungseffekte (Beispiel: „Wir nehmen keine Oberschüler !“)¹⁶.

In seinem Buch *„Letzte Chance für gute Schulen“* äussert sich Ludger Wössmann¹⁷ zur Problematik einer allzu frühen Selektion wie folgt:

„Die grosse Ungleichheit der PISA-Leistungen ist zu einem erheblichen Teil darauf zurückzuführen, dass die Kinder fast überall in Deutschland schon nach der vierten Klasse in unterschiedliche Schularten aufgeteilt werden. Es ist mittlerweile eindeutig bewiesen, dass ei-

¹² Ingenkamp 1993; Fend 2000

¹³ Krampen 1993, S. 130

¹⁴ OECD 2005, S. 55f.; Prenzel, Senkbeil & Drechsel 2004

¹⁵ Ramseier & Brühwiler 2003; Krampen 1993

¹⁶ TREE-Ergebnisse in Bundesamt für Statistik 2003

¹⁷ Wössmann 2007, S. 35

ne solch frühe Trennung in entscheidendem Masse vom sozialen Hintergrund der Schüler abhängt und dem tatsächlichen individuellen Potential nur ungenügend gerecht wird. Auch bei Förderung von späterer Durchlässigkeit und Ausbau alternativer Wege in die höhere Bildung verstärkt die frühe Selektion die Ungleichheit der PISA-Leistungen – ohne, dass sie zu einer systematischen Steigerung des Leistungsniveaus beitragen würde.“

Die Summe dieser Erkenntnisse spricht für ein Hinausschieben des Selektionszeitpunktes und ausserdem für ein Schulmodell, bei welchem die Schülerinnen und Schüler so weit als möglich gemeinsam unterrichtet werden, und dies möglichst während der ganzen obligatorischen Schulzeit.

1.3.2 Bildungsökonomische Erkenntnisse

Volkswirtschaftliche Erkenntnisse

Gemäss Synthesebericht zu PISA 2003¹⁸ gehören in Liechtenstein etwa 12 Prozent der Schülerinnen und Schüler zu einer Risikogruppe, welche höchstens die erste Kompetenzstufe erreicht. Bei dieser Risikogruppe ist die aktive Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben ernsthaft gefährdet. Es ist wahrscheinlich, dass Jugendliche dieser Risikogruppe das Sozialsystem belasten werden. Volkswirtschaftlich macht es Sinn, den Schüleranteil in dieser Risikogruppe zu reduzieren. Ein integrativeres Schulmodell auf der Sekundarstufe I kann dazu einen wirkungsvollen Beitrag leisten.

Betriebswirtschaftliche Erkenntnisse

Leistungsdifferenzierung mittels verschiedener Schularten ist kostenintensiv. Es müssen nicht nur Selektionsprozesse, sondern auch je Schulart leistungsdifferenzierte Angebote finanziert werden.

¹⁸ Biedermann & Brühwiler 2006

Leistungsdifferenzierte Schularten oder Klassen verursachen höhere Betriebskosten, weil sie mit kleinen betrieblichen Einheiten operieren müssen. Die Betriebskosten verringern sich, wenn Schularten zusammengelegt und damit Schul- und Klassengrößen optimiert werden können. Ressourcen, insbesondere Personal und Raum, werden so effektiver eingesetzt, ohne dass dadurch ihr Nutzen geschmälert wird.

1.4 Ein Blick über die Grenze

1.4.1 Schweiz

Viele Kantone der Schweiz haben auf der Suche nach Lösungen ihre Sekundarstufe I neu organisiert. So finden sich heute verschiedene Modelle, nämlich:

- traditionell separative Modelle (voneinander abgegrenzte Schularten),
- kooperative Modelle (Grundklassen, kombiniert mit Leistungsniveaus) und
- integrative Modelle (Schulen ohne äussere Differenzierung).

In der Tendenz ist es so, dass die Kantone versuchen, separative mit kooperativen Modellen zu ergänzen oder separative durch kooperative Modelle abzulösen. Nicht überall gelingt dies. Insbesondere in Konkurrenz zum Langzeitgymnasium ist dieser Prozess politisch umstritten. Andererseits gibt es einzelne Kantone, die bereits integrative Modelle realisiert haben. Neuerdings wollen die Bildungsvorsteher der 23 grössten Städte ihre Untergymnasien aufheben; eine entsprechende Forderung ist an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gerichtet worden. Gemäss EDK haben noch elf der insgesamt 26 Schweizer Kantone¹⁹ Langzeitgymnasien, so auch der Kanton St. Gallen. Allerdings existiert dort die Langzeitform des Gymnasiums nur noch mit zwei Klassen pro Jahrgang in einem Gymnasium in der Stadt St. Gallen

¹⁹ Einen ausführlichen Überblick über die verschiedenen Modelle auf der Sekundarstufe I gibt die offizielle Darstellung der EDK/IDES Bern, Schulmodelle/Schularten, Stand Schuljahr 2005/2006, Juni 2006; <http://www.edk.ch>

In den Kantonen Zug, Zürich und Graubünden wurde in letzter Zeit über die Frage der Langzeitgymnasien diskutiert und deren Beibehaltung beschlossen – allerdings aus ganz unterschiedlichen Gründen. Andererseits hat die Regierung des Kantons Aargau beschlossen, eine neue Sekundarstufe I einzuführen, welche Kein Untergymnasium mehr kennt.

Eine Tendenz in Richtung separative Modelle mit äusserer Differenzierung ist nicht feststellbar. Insbesondere sind in jüngerer Zeit keine neuen Untergymnasien errichtet worden.

1.4.2 Österreich

In Österreich ist das Schulsystem auf der Sekundarstufe I in zwei Schularten gegliedert, in die Hauptschule und in die Allgemeinbildende Höhere Schule (AHS/Untergymnasium). Diese starre Gliederung soll im Rahmen des gross angelegten Modellversuchs „Neue Mittelschule“ durchbrochen werden. Eine entsprechende Gesetzesvorlage ist in parlamentarischer Behandlung. Ziel des Versuchs „Neue Mittelschule“ ist eine grundsätzliche pädagogische und organisatorische Neugestaltung des gemeinsamen Lernens der 10- bis 14-Jährigen.

In pädagogischer Hinsicht liegt der „Neuen Mittelschule“ folgende Konzeption zu Grunde:

- Die Modellversuche Neue Mittelschule bieten spezifischen Unterricht für eine Vielfalt von Begabungen und Interessen (Individualisierung).
- Durch eine Vielfalt an Lernangeboten fördern die Modellversuche Neue Mittelschule die unterschiedlichen Begabungen und Interessen. Der Unterricht erfolgt in flexiblen Gruppen (Binnendifferenzierung).
- Die Schulen bieten eine ganztägige Betreuung - sie setzen die schulische Förderung am Nachmittag fort.

Allein im benachbarten Bundesland Vorarlberg nehmen 23 Schulen an diesem Modellversuch teil²⁰. Als Vorzüge der Modellschulen werden insbesondere genannt: Wohnortsnähe der Schule, gleiche Übertrittsmöglichkeiten wie nach der Unterstufe des Gymnasiums.

Auch in Österreich ist damit eine Tendenz in Richtung Realisation von kooperativen bzw. integrativen Schulmodellen feststellbar.

2. ANLASS DER VORLAGE

2.1 Regierungsprogramm

Wie sich aus dem Regierungsprogramm für die laufende Legislatur ergibt, hat die Regierung den auf der Sekundarstufe I aufgelaufenen Reformbedarf erkannt.

So sieht das gültige Regierungsprogramm als zentrale Zielsetzungen der Bildungspolitik der Regierung vor, die optimale Förderung der Kinder und Jugendlichen und ein qualitativ hoch stehendes Bildungsangebot anzustreben, das lebenslange Lernen zu unterstützen sowie überschaubare Schulen zu schaffen. Die Schullaufbahnen sollen flexibler gestaltet werden können, dies im Sinne der Chancengleichheit und der Erhaltung der möglichen Bildungswege für die Einzelnen. Ziel ist eine erhöhte Durchlässigkeit der Sekundarstufe I. Ein weiteres Ziel der Bildungspolitik muss sein, alle Begabungsreserven auszuschöpfen und zudem die Schülerinnen und Schüler aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen wirksam zu fördern.

Das Regierungsprogramm sieht weiters eine stärkere Orientierung an Leistungsstandards vor und betont, dass die Profilbildung, verbunden mit einer verstärkten Schulautonomie, in die zukünftigen Konzepte zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I einfließen sollen.

²⁰ Einen Überblick über diesen Modellversuch geben die Dokumente unter <http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/nms/index.xml>.

2.2 Sportschule Liechtenstein an der Realschule Schaan

Im Dezember 2003 hat der Landtag gestützt auf Art. 15 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971 einen Verpflichtungskredit für den vierjährigen Schulversuch „Schule und Sportförderung“ an der Realschule Schaan bewilligt. Im Rahmen dieses Versuchs werden, zusätzlich zu den Schülerinnen und Schülern aus dem Schulbezirk, Leistungssport treibende Schülerinnen und Schüler aus dem ganzen Land aufgenommen, unabhängig davon, ob diese im Aufnahmeverfahren am Ende der Primarschule jeweils der Ober- oder Realschule oder dem Gymnasium zugeteilt wurden. Unabhängig davon werden Schülerinnen und Schüler in ein und derselben Regelklasse integrativ unterrichtet. Ergänzend dazu erfolgt eine Förderung in Leistungszügen und weiteren Fördergefässen. Die sportliche Förderung liegt in der Hand von fünf Sportverbänden. Nach Abschluss der dritten Schulstufe können die Sportschülerinnen und -schüler in die Oberstufe des liechtensteinischen Gymnasiums eintreten, wo sie ebenfalls mit besonderen Rahmenbedingungen gefördert werden. In den vergangenen Jahren wurde die Sportschule mit Erfolg ausgebaut. Derzeit werden auf allen vier Schulstufen insgesamt 50 Sportschülerinnen und Sportschüler integrativ unterrichtet.

Es gilt nun, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Sportschule als Profilschule institutionalisiert werden kann.

2.3 Projekt „Schul- und Profilentwicklung auf der Sekundarstufe I (SPES I)“

Gestützt auf die Erkenntnisse des 1. Kapitels wurde in der laufenden Legislatur das Projekt SPES I (Schul- und Profilentwicklung auf der Sekundarstufe I) gestartet.

2.3.1 Vorgeschichte und Meilensteine des Projekts SPES I

Einen groben Überblick über die Vorgeschichte dieses Projektes sowie über den Projektablauf und -stand gibt die nachstehende Tabelle.

Jahr	Vorgang	Beschreibung
1984	Broschüre „Schule wohin?“ Teil I	Leitideen und mögliche Reformbestrebungen für die 80er Jahre, herausgegeben vom Schulamt.
1987	Broschüre „Schule wohin?“ Teil II	Leitideen für das liechtensteinische Bildungswesen, herausgegeben vom Schulamt.
1989	Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Schulgesetzes	Verzicht auf neues Gesetz aufgrund unterschiedlicher Vernehmlassungsergebnisse
1992	Einberufung Kommission Weiterentwicklung Sekundarstufe I	Diese Kommission befasste sich mit der Weiterentwicklung der Struktur der Sekundarstufe I
1994	Bericht und Empfehlung der Strukturkommission	Aufgrund des Berichts setzte die Regierung eine Projektgruppe für die Entwicklung eines kooperativen Schulmodells ein
1994	Partialrevision des Schulgesetzes	Die Revision betraf z.B. die Schülerbeurteilung, einen einheitlichen Lehrplan, besondere schulische Massnahmen und neue Schularten
1995	Diskussionspapier „Eine lernende Schule“	Verfasst von der Projektgruppe „Weiterentwicklung der Sekundarstufe I“
1996	Bericht zur Einführung der Orientierungsstufe für das 6. und 7. Schuljahr	Verfasst von der Projektgruppe „Weiterentwicklung der Sekundarstufe I“
1999	Bericht und Antrag der Regierung zur Reform der Sekundarstufe	Antrag fand im Landtag keine Mehrheit
2003	Bericht und Antrag der Regierung betreffend Weiterentwicklung Sekundarstufe I	Überarbeitete Version des Berichts und Antrages von 1999 unter Beibehaltung der Dreigliedrigkeit der Sekundarstufe I
2005	Initiierung des Projekts SPES I durch die Regierung (Phase I des Vorprojekts)	Weichenstellung und Grundlagen zur Schul- und Profilentwicklung auf der Sekundarstufe I
2006	Politischer Konsens des Lenkungsorgans	Wichtigste Punkte: - An jedem Schulstandort werden Schüler aller Leistungsniveaus an einer Profilschule unterrichtet - Jeder Schulstandort durchläuft einen Entwicklungsprozess - Die Schulautonomie wird verstärkt
2006	Bericht des Ressorts Bildungswesen zur Dezentralisierung der pro-gymnasialen Bildung	Stellungnahme von über 80 Verbänden, Institutionen und Parteien

Tabelle 1: Vorgeschichte und Meilensteine des Projektes SPES I

Der in der Tabelle 1 zuletzt angeführte Bericht stiess auf reges Interesse, wie den zahlreichen Stellungnahmen entnommen werden kann.

- Die Bildungsreform wird von einer sehr grossen Mehrheit als notwendig erachtet.
- Der Weg mit den Profilschulen wird, auch wenn aus Sicht einiger Vernehmlassungsteilnehmer einzelne Fragen noch nicht beantwortet sind, begrüsst und als richtig erachtet.
- Eine grosse Mehrheit der eingeladenen Institutionen spricht sich für die Dezentralisierung des Untergymnasiums an die einzelnen Profilschulstandorte aus.

Aufgrund dieser Rückmeldungen einigten sich die in der Regierung vertretenen Koalitionspartner auf den weiteren Projektverlauf. Mit Regierungsbeschluss vom 22. Mai 2007 wurden alsdann die Rahmenbedingungen für die Entwicklungsarbeiten an den einzelnen Schulstandorte festgelegt.

2.3.2 Projektbeschreibung SPES I: Auftrag der Regierung

Im Rahmen einer verstärkten Autonomie sollen alle Schulen einen Schulentwicklungsprozess durchlaufen, in welchem sie ihr Schulprofil, ihr Schulmodell und ihre Organisationsstruktur aufbauen sollen. Schulentwicklung hat das Ziel, lernende Schulen zu bilden. Das heisst auch, dass die Profilentwicklung nicht einfach zu einer bestimmten Projektzeit abgeschlossen wird, sondern dass die Schule sich aufgrund von Rückmeldungen und Evaluationen weiterentwickelt und allenfalls auch zu neuen Profilierungen kommen kann.

Dem Regierungsbeschluss vom 22. Mai 2007 liegt diese Strategie zu Grunde. Der Standort des Liechtensteinischen Gymnasiums (Mühleholz I) hat ebenfalls die Möglichkeit erhalten, ein eigenes Profil unter bestimmten Bedingungen zu erarbeiten. Im Gegensatz zu den anderen Standorten wird dem Gymnasium kein Schulbezirk zugeordnet.

Auftrag an das Liechtensteinische Gymnasium

a) Das Gymnasium arbeitet wie auch die Ober- und Realschullehrerschaft in den 6 Standorten aktiv bei der Konzeption der neuen Profilschule mit und bringt das Wissen und die Ideen ein:

An allen Standorten ist die Gymnasial-, Oberschul- und Reallehrerschaft in den Entwicklungsteams vertreten.

Das Schwergewicht der Mitarbeit der Vertretung des Gymnasiums liegt im Aufbau der gymnasialen Förderung.

b) Das Gymnasium erhält die Möglichkeit, ein eigenes Profil unter nachfolgenden Bedingungen zu erarbeiten:

Im Gegensatz zu den anderen Schulen wird dem Gymnasium kein Schulbezirk zugeordnet, da sonst im Raum Schaan-Vaduz zu viele Schulstandorte die dafür zu kleine Schülerschaft aufteilen würden. Deshalb ist eine Einschränkung der Schülerzahlen auf max. 50 bzw. 3 Klassen pro Stufe notwendig, und zwar in Abhängigkeit von der Profilausgestaltung (dies entspricht etwas weniger als einem Siebtel der Schülerschaft bei zukünftig total 7 Standorten) gemäss folgender Abstufung:

- Für Profile, die Schülerinnen und Schüler mit kognitiv höheren wie auch schwächeren Begabungen ansprechen, werden zwei bis max. drei Klassen bewilligt.*
- Für ein Profil, welches klar in Richtung Begabtenförderung zielt (Beispiel Elitgymnasium Aargau), wird eine Klasse bewilligt.*

Der Zugang erfolgt über ein Verfahren, welches das Gymnasium selber durchführt. Dieses geht grundsätzlich wie bei den anderen Schulstandorten nur von den Interessen bzw. Bedürfnissen sowie von den fachlichen Kompetenzen in Bezug auf das Profil und nicht von den vorhandenen allgemeinen kognitiven Kompetenzen, Kenntnissen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler aus. Das Verfahren kann ähnlich wie bei anderen Profilschulen gestaltet werden, die zu viele Anmeldungen aufweisen. Folglich müssen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, welche die Anforderungen in Bezug auf das Profil erfüllen. Diese können aus der gesamten Leistungsbandbreite kommen.

Das Profilangebot muss nicht kognitiv herausfordernd sein, sondern kann z.B. Musikförderung oder andere Schwerpunkte beinhalten, welche naturgemäss nur von einem Teil der Schülerschaft nachgefragt werden (Beispiel Sportschule).

Der Übertritt in die gymnasiale Oberstufe erfolgt zu denselben Bedingungen und Verfahren wie aus den anderen Standorten.

Abbildung 2: Auszug aus dem Regierungsbeschluss vom 22. Mai 2007

Nähere Ausführungen zu Schulentwicklung, zum Auftrag der Regierung und zu den Rahmenbedingungen sind der Beilage 1 *“Auftrag der Regierung“* zu entnehmen.

Die Weiterführung und Realisation des Projektes SPES I bedarf nunmehr eines passenden Rechtsrahmens, dies mit den nachstehend ausführlich dargelegten Schwerpunkten.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Ohne Autonomie können sich Schulen nicht weiterentwickeln. Soll das Projekt SPES I realisiert werden, muss sich diese Erkenntnis im Schulgesetz niederschlagen. Falsch wäre es, sich dabei auf die Schulen der Sekundarstufe I zu beschränken. Sie gilt für alle öffentlichen Schulen. Zunächst geht es also darum, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit sich einzelne Schulen aus eigener Initiative entwickeln können (Ziff. 3.1).

Auf dieser Grundlage sollen sich insbesondere die Schulen auf der Sekundarstufe I profilieren können. Gerade auf dieser Stufe enthält das Schulgesetz aber engmaschige Regelungen, welche eine eigenständige Entwicklung und Profilierung behindern. Hier gilt es, durch Deregulierung Abhilfe zu schaffen (Ziff. 3.2).

Ein weiteres Anliegen besteht darin, die Übergänge zwischen den Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufen I und II) zu glätten. So sollen die Selektion am Ende der 5. Stufe der Primarschule entschärft, die Organisation innerhalb der Sekundarstufe I (Schulmodell) viel flexibler und durchlässiger gestaltet sowie der Übergang in die berufliche Grundbildung oder in weiterführende Schulen am Ende der Sekundarstufe I verbessert werden (Ziff. 3.3).

An allen öffentlichen Schulen sollen Strukturen errichtet werden, welche geeignet sind, dezentral zu führen sowie neu geschaffene Freiräume zu nutzen (Ziff. 3.4).

Mit einer verstärkten Führungsverantwortung und Autonomie kann es den Schulen besser gelingen, sich den Bedürfnissen vor Ort sowie jenen der Gesellschaft und Wirtschaft anzupassen.

Insgesamt soll die Stellung der Eltern gestärkt werden (Ziff. 3.5).

3.1 Schulentwicklung und Autonomie

3.1.1 Zielsetzung

Grundsätzlich soll allen öffentlichen Schulen grössere Autonomie zugestanden werden, damit sie ein eigenes Schulprofil, ein eigenes Schulmodell sowie eine eigene Organisationsstruktur aufbauen können. Die Schulen erhalten dazu Zielgrössen und Zielvorstellungen (Beilage 2: Zielgrössen und Thesen) und erarbeiten im gegebenen Rahmen ihr Schulkonzept in einem Schulentwicklungsprozess. Dabei geht es um eine Reform von unten, nicht um eine solche von oben.

Ausgehend von den Erfahrungen im Projekt SPES I sind in einem solchen Dezentralisierungs- und Deregulierungsprozess folgende Leitgedanken zu beachten:

- Die Ausgestaltung der Autonomie an den Schulen soll auf den bisherigen Erfahrungen in Liechtenstein aufbauen. Den Schulen bereits bekannte Instrumente wie Leitbild, Jahresplanung, Geschäftsordnung, Funktionendiagramme etc. sollen angepasst, weiterentwickelt und allenfalls mit neuen Instrumenten und Verfahren ergänzt werden.
- Autonomie soll nicht verordnet werden, sondern in einem Entwicklungsprozess wachsen können.
- Schrittweise soll delegiert und dereguliert werden; dabei ist auf eine klare Definition der Rollen der Schulbehörden als Regulatoren und Leistungsbesteller, der Schulen als Leistungserbringer und der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler als Leistungsempfänger zu achten.

- Das Wissen über andere Schulen und Schulsysteme soll im Prozess verwendet werden; es können auch Partnerschaften mit auswärtigen Schulen eingegangen werden.
- Es ist dafür zu sorgen, dass die Schulen die für diesen Prozess benötigte Unterstützung erhalten. Im Wesentlichen geht es um Beratung, Begleitung und Weiterbildung in fachlicher, organisatorischer und personaler Hinsicht.

Schulentwicklung soll gleichsam verstetigt werden. Sie darf nicht einfach nach einer bestimmten Projektzeit beendet werden. Vielmehr soll sich jede öffentliche Schule aufgrund von Rückmeldungen und Evaluationen qualitativ weiterentwickeln. Gelingen diese Prozesse und werden die sich daraus ergebenden Chancen wahrgenommen, ist es denkbar, dass Schulen künftig rechtlich verselbständigt und über Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets oder Schülerpauschalen („Bildungsgutscheine“) finanziert werden. Dies ermöglicht am Ende auch im Schulbereich unternehmerisches Handeln, weitgehend unabhängig von zentralen Anweisungen und Vorgaben. Eltern als „Bildungsnachfrager“ haben alsdann die Wahl zwischen verschiedenen, untereinander konkurrierenden schulischen Angeboten. Zweifellos werden sie daraus das für sie beste auswählen.

Öffentliche Schulen können nicht schon heute rechtlich verselbständigt oder gar privatisiert werden. Ein derartiger Schritt in den freien Markt wirft allzu viele noch ungeklärte Fragen auf. So fragt es sich beispielsweise, was verselbständigte oder gar privatisierte Schulen zur Chancengleichheit beitragen können. Auch stellt sich die Frage, wie das Lehrpersonal und die schulische Infrastruktur an selbständige Rechtsträger übergeben werden sollen. Solche Fragen bedürfen nach Ansicht der Regierung einer öffentlichen Debatte, bevor gesetzgeberische Schritte geplant und durchgeführt werden können.

Zumindest vorläufig geht es nicht um die rechtliche Verselbständigung oder Privatisierung der öffentlichen Schulen, sondern um die Vergrößerung der Autonomie, damit Schulentwicklung vor Ort möglich wird. Dieser Prozess soll angestos-

sen werden. Dazu ist es notwendig, hinderliche Regelungen im Schulgesetz zu beseitigen. Insbesondere ist es notwendig, die Autonomie mit Bedacht durch Lockerung des Normenkorsetts so zu vergrössern, dass sich auch staatliche Schulen eigenständig und kreativ entwickeln und so allmählich in einen gewissen Wettbewerb zueinander treten können. Es ist aber auch nötig, ein neues Verständnis von Führung aufzubauen und die Schulleitungen dazu befähigen, je länger je mehr Richtung unternehmerische Führung zu gehen.

Dieser Prozess steht im Dienst der Qualitätsverbesserung; er soll aber auch die Stellung der Eltern stärken. Ihnen soll nämlich die Möglichkeit geboten werden, auch Schulangebote ausserhalb des angestammten Schulbezirks²¹ zu wählen, sofern ihr Kind die spezifischen Aufnahmebedingungen für das gewählte Schulangebot erfüllt. Auf diese Weise kann der Schule im eigenen Schulbezirk ausgewichen werden, falls eine andere Profilschule den eigenen Bedürfnissen besser entspricht.

3.1.2 Rahmenbedingungen

Um diese Entwicklung zu ermöglichen, müssen folgende Vorkehren getroffen werden:

Öffnung des Zugangs zu öffentlichen Schulen - Relativierung des Schulbezirksprinzips

Wenn bestimmte sachliche Voraussetzungen erfüllt sind, sollen alternativ zur Schule im angestammten Bezirk auch andere öffentliche Schulen zugänglich sein. Dies ist nicht mit freier Schulwahl gleichzusetzen. Eine solche ist derzeit nicht realisierbar, da die gewachsenen, staatlich errichteten und eingebundenen Strukturen (Personal, Schulraum) weiterhin einer Planung und Steuerung bedürfen. Erst

²¹ Der Schulbezirk weist einer Schule ein bestimmtes Einzugsgebiet zu. Schülerinnen und Schüler, die darin wohnen, sind zum Besuch der Schule berechtigt und, im Rahmen der Schulpflicht, auch dazu verpflichtet (sofern nicht für eine andere Schule optiert wird).

wenn diese Strukturen an selbständige Rechtsträger übergeben würden, wäre eine vollständig freie Schulwahl tatsächlich realisierbar.

Sicherstellung der Führungskompetenz / Stärkung der Schulleitungen

Vom Prinzip des Schulleiters als „primus inter pares“ soll Abschied genommen werden. Wie in privaten und staatlichen Betrieben üblich, sollen auch staatliche Schulen mit adäquaten Führungsstrukturen ausgestattet werden. Schulleiter und Schulleiterinnen sollen künftig nicht mehr bloss „entlastete“ Lehrpersonen sein, sondern Kaderleute, welche nach den Vorschriften des Staatspersonalgesetzes bestellt und entsprechend besoldet werden. Damit wird fähigen Lehrern und Lehrerinnen ein Aufstieg ermöglicht, was die bislang in diesem Beruf begrenzten Karrieremöglichkeiten erweitert. Erforderlichenfalls soll die Führung um weitere Stellen ergänzt werden, insoweit solche für den Schulbetrieb benötigt werden. Wo es von der betrieblichen Grösse her Sinn macht, sollen mehrere Schulen einer einzigen Führung unterstellt werden (z.B. Primarschulen Vaduz Äule und Vaduz Ebenholz). Auch soll es in den Gemeinden möglich sein, Kindergärten und Primarschulen gemeinsam zu führen.

Delegation und Deregulierung

Kompetenzen, welche heute von der Regierung oder vom Schulamt wahrgenommen werden, sollen dezentralisiert werden. Dies gilt in Teilbereichen der Personalführung sowie auf dem Feld der Administration und der Finanzen. Insbesondere soll die Schulleitung aber, zusammen mit dem Lehrerteam, die Schulentwicklung vor Ort vorantreiben können.

Verantwortung und Rechenschaftspflicht

Einer grösseren Autonomie entspricht auch eine höhere Verantwortung. Hieraus resultiert die Rechenschaftspflicht der Schulleitungen gegenüber dem Leistungsbesteller (Regierung und Schulamt), aber auch gegenüber der Öffentlichkeit. Ein entsprechendes Berichtswesen ist aufzubauen.

Bildungscontrolling und Qualitätsentwicklung

Die in den einzelnen Schulen erzielten Leistungen müssen im Rahmen von nationalen oder internationalen Vergleichen (z.B. PISA, Stellwerk, Klassenscockpit usw.) periodisch überprüft werden. Dabei sollen auch weiche Faktoren nicht vergessen werden, z.B. im wichtigen Bereich der Sozial- und Selbstkompetenz. Aufgabe des Schulamtes wird sein, ein entsprechendes Bildungscontrolling aufzubauen und Qualitätsentwicklung in die Wege zu leiten.

3.2 Sekundarschulen mit Profil

- Zielsetzungen

Im Rahmen der vorstehend umschriebenen Autonomie sollen sich Schulen der Sekundarstufe I ein eigenständiges Profil mit besonderen Ausprägungen geben können. Solche Ausprägungen können sein:

- pädagogisch: Einrichtung von altersübergreifenden Lerngruppen, Durchführung von kooperativem Unterricht, Förderung des eigenständigen Lernens, Betonung von Gruppenaktivitäten, Betonung des Projektunterrichts, Förderung der Disziplin, Nacherziehung usw.;
- organisatorisch: flexible Stundenplanung, Einrichtung von Lernräumen, Betreuungs- und Verpflegungsangebote usw. und
- inhaltlich: Schwerpunkte in den Bereichen Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, Sport, Musik, Theater, Tanz etc.

Während sich die inhaltliche oder fachliche Gestaltung des Profils überwiegend auf die zur Verfügung stehenden max. 25 % der Unterrichtszeit bezieht – mindestens 75 % der Unterrichtszeit sind für das Kernprogramm vorgesehen –, betreffen sowohl die pädagogische als auch die organisatorische Gestaltung zum grossen Teil den gesamten Unterricht eines Schulstandortes. Das Profil durchdringt also zu einem bedeutenden Teil die ganze Schule und somit auch das Kernprogramm.

Damit Profilschulen gelingen, braucht es nicht nur die unter Ziff. 3.1 umschriebene Autonomie, sondern eine grundsätzliche Neuregelung der Sekundarstufe I. Die auf dieser Stufe gegebene Gliederung in drei scharf voneinander abgegrenzte Schularten und das damit zusammenhängende beengende Normenkorsett müssen überwunden werden. Auch hier tut eine Deregulierung Not. Diese soll sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Zugänglichkeit und Offenheit: Profilschulen sollen, unabhängig vom Leistungsvermögen, grundsätzlich allen Kinder offen stehen und so organisiert sein, dass diese auf dem für sie jeweils anspruchsvollsten Niveau gefördert werden.
- Begabungsorientiertes und anschlussfähiges Angebot: Profilschulen sollen nicht nur bloss Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen vermitteln, sondern darüber hinaus individuelle Begabungen der Kinder erkennen, herausbilden und fördern. Profilschulen sollen helfen, Bildungswege für alle Schülerinnen und Schüler zu öffnen, ohne die Karrierechancen der Besten zu schmälern. Ab der achten Schulstufe ist ein ganz besonderes Augenmerk auf die Anschlüsse in die gymnasiale Oberstufe, zu anderen weiterführenden Bildungseinrichtungen sowie in die berufliche Grundbildung zu legen. Eltern sollen umfassend über Stärken und Schwächen ihrer Kinder orientiert werden; zu diesem Zweck könnten beispielsweise für die Lehrstellensuche verwendbare Portfolios erstellt werden. Insgesamt soll die schulische Förderung zunehmend individualisiert und darauf fokussiert werden, dass die ins Auge gefassten Übertritte gelingen.
- Leistung: In Profilschulen soll Leistung gefordert werden. Dabei geht es um fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, zunehmend aber auch um kommunikative und soziale Kompetenzen. Wie Erfahrungen aus der Berufswelt zeigen, verlangen viele Betriebe von ihren Auszubildenden, dass sie sich im sozialen Kontext eines Betriebes rasch zurechtfinden. Diesbezüglich bieten Profilschulen neue Lernfelder, insbesondere auch deshalb, weil sie aufgrund

ihrer Zugänglichkeit und Offenheit sozial ausgewogenere Gruppen aufweisen.

- Wohnortsnähe: Profilschulen sind grundsätzlich allen Kindern des Schulbezirks zugänglich. Insoweit gibt es für alle Kinder ein wohnortsnahes Angebot. So haben beispielsweise alle Balzner Kinder dasselbe Recht, in die Balzner Profilschule einzutreten; ihre Schulwege trennen sich nicht mehr, weil sie vom Staat verschiedenen Schularten zugeteilt wurden.

3.2.1 Rahmenbedingungen

All dies erfordert verschiedene, teils einschneidende Änderungen im Schulgesetz, insbesondere:

Gliederung der Sekundarstufe I - Bezeichnung der Profilschulen

Die bisherige Gliederung der Sekundarstufe I in Ober- und Realschule sowie Untergymnasium ist aufzugeben. Neu soll es auf dieser Stufe Profilschulen geben, welche als „Sekundarschulen“ bezeichnet werden. Diese Bezeichnung wird in unserer Region gut verstanden und in vielen Kantonen der Schweiz entsprechend verwendet.

Staatlichkeit

Sekundarschulen sollen vom Staat errichtet und erhalten werden. Von einer rechtlichen Verselbständigung oder gar Privatisierung der Schulen wird aus den oben dargelegten Gründen zum heutigen Zeitpunkt abgesehen.

Gesetzlicher Auftrag

Sekundarschulen erhalten den gesetzlichen Auftrag, alle Schüler nach ihren individuellen Anlagen bestmöglich zu fördern und auf die Anforderungen des Berufslebens, der beruflichen Grundbildung oder weiterführender Schulen, insbesondere die gymnasiale Oberstufe, vorzubereiten. Sekundarschulen sollen die per-

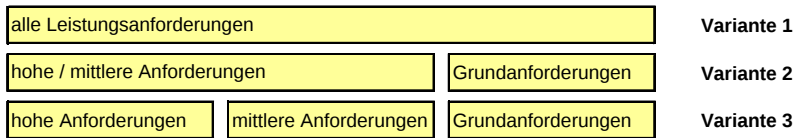
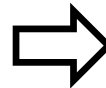
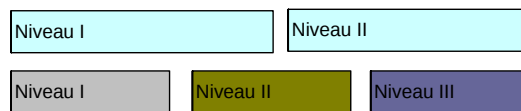
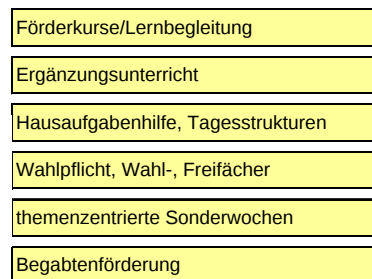
sönliche Entwicklung der Schüler fördern und ihr selbständiges Lernen und selbstverantwortliches Handeln stärken.

Aufbau

Die Sekundarschule umfasst vier Schulstufen. Es soll nicht einfach ein bestimmtes Gerüst vorgeschrieben werden. Vielmehr sollen verschiedene Modelle möglich sein. So sollen je Schulstufe bis zu drei Grundklassen gebildet werden können. Spätestens ab der zweiten Schulstufe sollen die Schüler zumindest in den Fächern Mathematik, Englisch und Französisch Grundklassen übergreifend in zwei oder drei Leistungsniveaus unterrichtet werden. Mit Bewilligung der Regierung soll eine Sekundarschule auch gemeinsamen Unterricht für Schüler verschiedener Grundklassen, Schulstufen und Leistungsniveaus anbieten können.

Der Gestaltungsfreiraum in Bezug auf das Profil überlässt den Schulen die Wahl, ob sie ein ähnliches System wie heute mit drei Grundklassen realisieren wollen oder ob die Leistungsdifferenzierung innerhalb von zwei resp. einer heterogenen Grundklassen erfolgt. Der Vorteil aller neuer Modelle besteht in jedem Fall darin, dass die Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern auch in unterschiedlichen Leistungsniveaus unterrichtet werden können. Die Zuteilung zu den Leistungsniveaus geschieht unabhängig von der Grundklasse. Zudem ist in allen Profilschulen die Durchlässigkeit – also der interne Wechsel der Grundklasse oder des Leistungsniveaus – gewährleistet.

Abbildung 3 zeigt auf, wie Profilschulen künftig gegliedert werden können:

Grundklassen**Leistungsniveaus****Weitere Angebote****Abbildung 3:** Gliederungsmöglichkeiten von ProfilschulenOrganisation:

Jede Sekundarschule soll den Schülerinnen und Schülern ein Programm im Rahmen eines eigenen Profils vermitteln, welches sie nach fachlichen, methodisch-didaktischen und/oder weiteren Gesichtspunkten gestaltet. Damit erhält jede Sekundarschule einen gesetzlich abgesicherten Freiraum. Natürlich kann dieser nicht beliebig sein. Aus dem heutigen Lehrplan muss ein Kernprogramm hergeleitet werden, das an allen Sekundarschulen obligatorisch zu vermitteln ist. Damit soll sichergestellt werden, dass wichtige Bildungsziele bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit auch überall tatsächlich verfolgt und erreicht werden. Auf der vierten Schulstufe soll dieses Programm aber flexibel auf den einzelnen Schüler angepasst werden können, damit eine Fokussierung auf die ins Auge gefasste Berufs- oder Schullaufbahn erfolgen kann. Der Anteil des Kernprogramms beträgt mindestens 75 % des Pflichtpensums der Schüler, für die Profilgestaltung kann darüber hinaus ein Anteil von bis zu 25 % eingesetzt werden. Diese vordergründige Einschränkung des Gestaltungsraums bezieht sich auf die zu vermittelnden Bildungsziele und -inhalte, nicht auf die pädagogischen und organisatorischen

Massnahmen, die für die Verfolgung dieser Ziele zu treffen sind. Diesbezüglich gibt es keine Einschränkungen im Schulgesetz. So können nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Personalressourcen Förderkurse für besonders begabte Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden. Auf der anderen Seite können sonderpädagogische Angebote, so wie sie heute vor allem in der Oberschule Bestand haben, von der ganzen Sekundarschule genutzt werden. Dazu gehören besondere schulische Massnahmen (Unterricht in Deutsch als Zweitsprache, Ergänzungsunterricht sowie Spezielle Förderung) und pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotoriktherapie).

3.2.2 Stand des Projektes SPES I

An den einzelnen Schulstandorten sind Entwicklungsteams daran, standortspezifische Profile im Sinne der vorstehenden Erläuterungen zu entwickeln. Es handelt sich dabei um eine Reform von unten; wovon berichtet werden kann, ist „*work in progress*“. Anders ausgedrückt: Die Profile der einzelnen Schulen sind noch nicht im Detail ausgearbeitet; sie werden erst in den weiteren Projektphasen vertieft und detailliert. Möglich ist auch, dass der eine oder andere Standort in den weiteren Projektphasen oder zu einem späteren Zeitpunkt Korrekturen vornimmt. SPES I ist gleichsam das erste Projekt, welches auf der Grundlage einer deregulierten und damit Freiräume öffnenden Schulgesetzgebung realisiert werden soll.

3.2.2.1 Arbeiten der Entwicklungsteams

Ende 2007 reichten die Entwicklungsteams ihre Profilentseide ein – sie sollen einstweilen die Richtung der Profilierung aufzeigen. Seit Anfang 2008 sind die Teams nun daran, das passende Schulmodell zu erarbeiten. Um einen Einblick in die Arbeit der Entwicklungsteams zu erhalten, werden im Folgenden die Profilentseide zusammenfassend dargestellt.

Schulstandort Balzers

Im Profil mit dem Namen „Forschen & Entdecken & Vertiefen“ stehen ganzheitliche Bildung und Begabtenförderung im Vordergrund.

	Beschreibung
Fachliche Gestaltung	Fächerübergreifende Ausrichtung; Themen- und Sonderwochen, Projektarbeit und Kurse
Pädagogische Gestaltung	Aktives Forschen und Entdecken. Schülerinnen und Schüler gestalten ihren eigenen Lernfahrplan und werden in ihrer individuellen Lernkarriere unterstützt. Lernförderndes Klima. Altersdurchmischte Lerngruppen. Begabtenförderung und Ergänzungsunterricht stellen die Förderung aller Niveaus sicher.
Organisatorische Gestaltung	Ganztagesbetreuung mit Mittagstisch und Aufgabenhilfe sowie Blockunterricht. Kooperation mit Primarschule, weiterführenden Schulen, Lehrbetrieben und Eltern

Tabelle 2: Profil Schulstandort Balzers

Schulstandort Triesen

Triesen nennt sein Profil „Forschen - Interaktion - Produktion (FIP)“. Im Zentrum steht individualisierendes und selbständiges Lernen.

	Beschreibung
Fachliche Gestaltung	Fächerübergreifende und vernetzte Themengebiete. Der Bereich <i>Forschen</i> umfasst naturwissenschaftliche Themen, der Bereich <i>Interaktion</i> sprachlich orientierte Themen (z.B. Theater, Vorträge oder Schulzeitungen) und der Bereich <i>Produktion</i> Themen wie Gestalten, Kunst, Gastronomie oder Handwerk.
Pädagogische Gestaltung	Profilunterricht in Form von Wahlpflichtfächern. Berufswahlvorbereitung und Vorbereitungskurse fürs Gymnasium. Kleingruppenkurse und Projektwochen. Förderung des selbständigen und eigenverantwortlichen Lernens. Ein Teil des Unterrichts wird ausserhalb des Schulhauses stattfinden und soll den unmittelbaren Kontakt mit verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen herstellen. Es ist ebenfalls vorgesehen, zu verschiedenen Themen Fachexperten beizuziehen.
Organisatorische Gestaltung	Tagesstrukturen

Tabelle 3: Profil Schulstandort Triesen

Schulstandort Mühleholz I

Mühleholz I nennt sein Profil „Eine Schule mit Schwerpunkten“. Es ist so ausgestaltet, dass es generell für Schülerinnen und Schüler der gesamten Leistungsbreite attraktiv ist, sofern sie die Voraussetzungen in Bezug auf den Schwerpunkt erfüllen.

	Beschreibung
Fachliche	Wahl zwischen den zwei Schwerpunkten <i>Mathematik und Naturwissen-</i>

Gestaltung	<i>schaften sowie Sprachen</i>
Pädagogische Gestaltung	In heterogenen Jahrgangsklassen werden die Inhalte des Kernprogramms der Sekundarstufe I vermittelt. Im gewählten Schwerpunkt werden die Schülerinnen und Schüler in jahrgangsübergreifenden Klassen unterrichtet. Ein Teil des Profilunterrichts betrifft die Vorbereitung auf einen Übertritt ins Obergymnasium, welcher neben der Vorbereitung auf den Einstieg in die Berufsbildung oder weiterführende Schulen angeboten wird.
Organisatorische Gestaltung	Tagesstrukturen

Tabelle 4: Profil Schulstandort Mühleholz I

Schulstandort Mühleholz II

„Wir sind die Schule mit Anschluss“ - dieser Slogan umschreibt die Hauptabsicht hinter dem Profil des Standortes Mühleholz II.

	Beschreibung
Fachliche Gestaltung	Im Vordergrund stehen überfachliche Kompetenzen. Für die Bildung eines Kompetenzprofils werden Wahlpflichtfächer in den Bereichen Fremdsprache, Wirtschaft und Arbeit, Natur und Umwelt, aber auch fächerübergreifende Inhalte angeboten. Eine besondere Stellung nehmen Themen zur Gesundheitsförderung ein.
Pädagogische Gestaltung	Förderung von Selbständigkeit und Leistungsbereitschaft, Sozialkompetenz und Teamfähigkeit. Die Stammklassen werden heterogen zusammengesetzt, wobei die Kernfächer in Niveaugruppen unterrichtet werden. Angestrebt wird eine hohe Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Niveaus. Mit Förderkursen und Lernbegleitung können die individuellen Stärken und Schwächen berücksichtigt werden. Im Laufe der Stufen 3 und 4 sollen sich die individuellen Kompetenzprofile verfeinern. Es soll ein Schwergewicht auf den Übergang in die Berufsausbildung oder die weiterführenden Schulen gelegt werden.
Organisatorische Gestaltung	Ganztagesschule. Es ist vorgesehen, dass jede Jahrgangsstufe auf einem Stockwerk unterrichtet wird. Pro Klasse steht ein Stammzimmer zur Verfügung; für den Bereich des selbständigen Lernens werden persönliche Arbeitsplätze und Gruppenräume eingerichtet.

Tabelle 5: Profil Schulstandort Mühleholz II

Schulstandort Schaan

Der Standort Schaan ergänzt seine Profilierung als Sportschule mit weiteren Schwerpunkten.

	Beschreibung
--	---------------------

Fachliche Gestaltung	Das Kernprogramm wird durch ein flexibles Wahlfachangebot in den Bereichen Sport, Musik, Kunst und Theater ergänzt.
Pädagogische Gestaltung	Integration von Schülerinnen und Schülern aller Leistungsstufen. Ein Schwergewicht liegt auf dem eigenständigen Lernen. Daneben soll auch die gymnasiale Förderung ein wichtiger Bestandteil sein.
Organisatorische Gestaltung	Der Kernbereich wird schulhausintern vermittelt. Das Wahlfachangebot soll extern in Zusammenarbeit mit Sportverbänden, der Musik- und Kunstschule und anderen Kulturträgern angeboten werden. Vorgesehen ist eine Tagesstruktur mit Mittagstisch und Hausaufgabenhilfe.

Tabelle 6: Profil Schulstandort Schaan

Schulstandort Eschen (SZU)

Der Standort Eschen ist offen für Schülerinnen und Schüler mit den unterschiedlichsten Begabungen und bietet ihnen die Chance, sich mithilfe eines vielfältigen Angebots optimal zu entwickeln.

	Beschreibung
Pädagogische Gestaltung	Die Sekundarschule Eschen berücksichtigt die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und begegnet ihnen mit einem ausgewogenen Fächerkanon und einem individualisierenden Unterricht. Heterogenität wird als Chance verstanden - Unterricht in niveau- und altersdurchmischten Wahlfachgruppen gehört zum Alltag. Daneben werden je nach Fach auch homogene Lerngruppen gebildet. Wo immer möglich wird aber fächerübergreifend zusammengearbeitet, und schulexterne Projekte sollen ein möglichst lebensnahes Lernfeld bieten.
Organisatorische Gestaltung	Tagesschule. Das Leben zwischen den Unterrichtszeiten soll bewusst gestaltet und begleitet werden – die unterschiedlichen Bedürfnisse der Familien werden dabei berücksichtigt. Neben klassischen Schulräumen werden persönlich gestaltete Lerninseln geschaffen und gut ausgerüstete Fachräume eingerichtet. Das Lektionendenken soll aufgebrochen und die Schule als Lernlandschaft verstanden werden.

Tabelle 7: Profil Schulstandort Eschen

3.2.2.2 Vorläufiges Fazit

Als Fazit der bisherigen Schul- und Profilentwicklung an den verschiedenen Schulstandorten kann gezogen werden:

- Alle Schulstandorte stehen in einem aktiven Schulentwicklungsprozess.
- Die Entwicklungsteams leisten gute Arbeit.
- Die Lehrerteams der jetzigen Schulen sind in den Schulentwicklungsprozess involviert und motiviert.
- Die Teams der drei Schularten (Oberschule, Realschule, Gymnasium) kommen sich näher; das gegenseitige Verständnis wächst.
- Die Eltern sind an allen Standorten in die Entwicklungsarbeit involviert.
- Im Raum Schaan/Vaduz entstehen unterschiedliche Profile, welche sich ergänzen.
- In allen Profilen sind Lehrerpotential und Besonderheiten des Standortes erkennbar.
- Neueste pädagogische Erkenntnisse sind in die Arbeit an den Profilen eingeflossen.

3.2.2.3 Ausblick

Die nachstehende Abbildung zeigt den Projektablauf bis zur Umsetzung im August 2009 auf.

Gesamt-Projektphasen-Plan SPES I

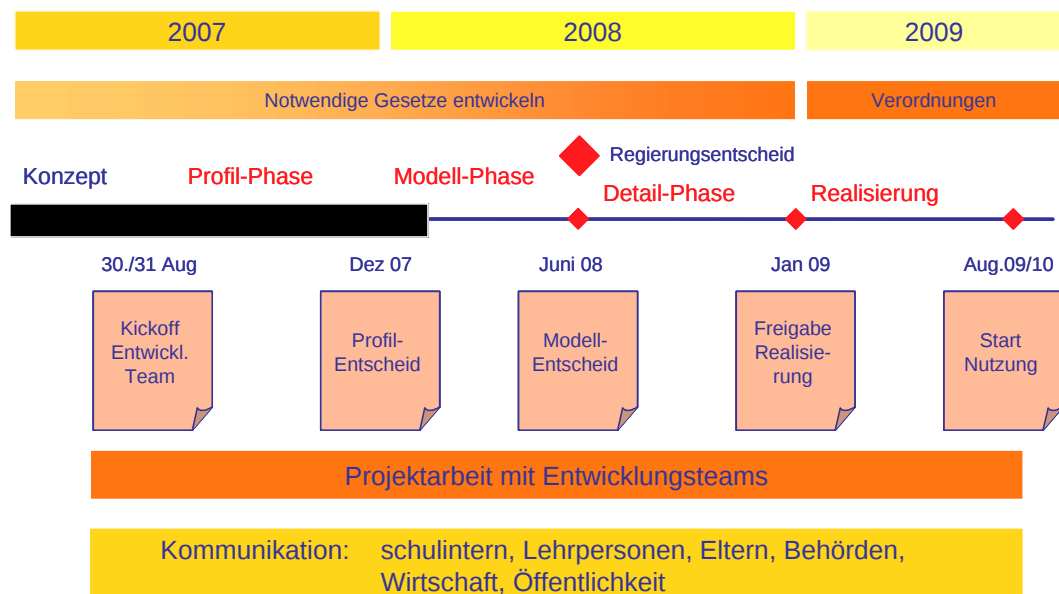


Abbildung 4: Projektplan bis August 2009

Ziel der weiteren Phasen ist es, die Schulprofile zu konkretisieren. In der nun anstehenden Modellphase sollen insbesondere die folgenden Aspekte bearbeitet werden:

- Organisationsmodell: Wie wird das Modell, die Klassenorganisation und der Einsatz der Lehrkräfte begründet ?
- Aufnahme: Nach welchen Kriterien und nach welchem Verfahren soll die Schule bezirksfremde Schülerinnen und Schüler aufnehmen ? Wie werden die Interessen und Neigungen von Schülerinnen und Schülern für ein bestimmtes Profil abgeklärt ? Wie wird die Aufnahme beim Standort Mühleholz I, der keinen Schulbezirk aufweist, geregelt ?
- Unterstützungs- und Förderstrukturen: Wie wird die progymnasiale Bildung konkret organisiert ? Welche Stütz- und Förderkurse werden angeboten ? Wie sehen die Tagesstrukturen aus (z.B. Mittagsverpflegung, Hausaufgabenhilfe, Blockzeiten) ?
- Schulmanagement: Nach welcher Geschäftsordnung erfolgt die Zusammenarbeit ? Wie wird über den Personaleinsatz befunden ? Wie werden Evaluations- und Weiterbildungskonzepte entwickelt und durchgesetzt ?
- Infrastruktur: Welche Raumbedürfnisse ergeben sich durch das gewählte Schulmodell; was kann im bestehenden Rahmen geschehen? Sind Investitionen nötig? In welchem Ausmass?
- Elternmitarbeit: Wie können Eltern involviert werden?

Im Anschluss an diese Modellphase erfolgt eine weitere Verfeinerung im Rahmen der Detailphase. Ziel der gegenwärtigen Planung ist es, dass die aus den fünften Primarklassen kommenden Schülerinnen und Schüler erstmals im August 2009 in die neuen Sekundarschulen eintreten können.

Weitere Ausführungen zum Projekt sind in der Beilage 1 zu finden (SPES I: Auftrag der Regierung - Projektbeschreibung).

3.3 Übertritte

3.3.1 Zielsetzungen

Ein Ziel der vorliegenden Reform ist die Entschärfung der Selektion am Ende der Primarschule, ein weiteres die Verbesserung der Durchlässigkeit auf der Sekundarstufe I. Schliesslich sollen alle Sekundarschulen darauf hin arbeiten, dass mög-

lichst jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler den Weg in die berufliche Grundbildung, an weiterführende Schulen oder in die gymnasiale Oberstufe schafft.

- In schwierigen Fällen soll in Zusammenarbeit mit Behörden und Beratungsstellen ein über die obligatorische Schulzeit hinausweisendes Case-Management eingerichtet werden, damit schon in der Schulzeit die Weichen richtig gestellt werden.
- Von allen Sekundarschulen aus soll der Übertritt ins Gymnasium zu gleichen Bedingungen ermöglicht werden; keine Sekundarschule soll einen privilegierten Zugang erhalten.

3.3.2 Rahmenbedingungen

Damit diese Ziele erreicht werden können, müssen die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Vorauszuschicken ist, dass das Schulgesetz als Rahmengesetz keine detaillierten Selektions- und Übertrittsregelungen enthält. Es delegiert solche Regelungen an die Regierung. An diesem Grundsatz sollte auch in Zukunft nichts geändert werden. Weiterhin soll die Regierung die Übertrittsregeln mit Verordnung bestimmen können. Allerdings muss sie das heutige viel zu enge Normenkorsett lockern, die Elternstellung stärken und Kompetenzen vermehrt an die Schulen delegieren. Mit den folgenden Ausführungen soll der Rahmen für diese Verordnungskompetenz der Regierung aufgezeigt werden:

Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule:

Der Übertritt in die Sekundarschule erfolgt künftig ohne staatliche Zuteilung in leistungsdifferenzierte Schularten. Jedes Kind ist unabhängig von seinem Leistungsstand und von seinem Leistungsvermögen berechtigt, in die Sekundarschule seines Schulbezirks einzutreten. Insofern fällt eine Last von den Eltern: Die Schullaufbahn ihres Kindes wird nicht schon kanalisiert, seine Bildungsperspektiven werden nicht schon verengt. Eltern werden nicht nur entlastet, ihre Stellung

wird sogar gestärkt: Neu ist alternativ der Eintritt in eine andere Sekundarschule möglich, sofern ein Kind die sachbezogenen Aufnahmekriterien der betreffenden Schule erfüllt. Als sachbezogen gelten Kriterien wie Kapazität der Schule, Zusammensetzung der Schülerschaft (z.B. Anzahl der Integrationsfälle, ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern, Aufnahme von Geschwistern), Inanspruchnahme von Angeboten der Schulen (z.B. angegliederte Tagesheimschule, angegliedertes Schülerheim), Eignung und Interesse der Schülerin bzw. des Schülers für das Profil der Schule. Da eine staatliche Zuteilung in verschiedene leistungsdifferenzierte Schularten entfällt, mindert sich der auf der Primarschule lastende Selektionsdruck. Trotz diesbezüglicher Entlastung wird die Primarschule jedoch eine Schule bleiben, bei welcher es auf die Leistung ankommt. So werden Lehrkräfte der 5. Stufe der Primarschule auch künftig eine Empfehlung abgeben, auf welche sich die Eltern und Sekundarschulen bei der Ersteinteilung der Kinder in die verschiedenen Grundklassen und Leistungsniveaus abstützen können (siehe Seite 31f., Aufbau). Diese Ersteinteilung darf aber keinesfalls zu einer neuen Kanalisierung führen, sonst würde eine wichtige Zielsetzung des Projektes SPES I verfehlt.

Übertritt innerhalb der Sekundarschule:

In Sekundarschulen (Profilschulen) befinden sich Schülerinnen und Schüler des gesamten Leistungsspektrums. Für die Leistungsdifferenzierung stehen zwar Grundklassen und Leistungsniveaus zur Verfügung; diese Gefässe müssen aber eine wesentlich grössere Durchlässigkeit als die heutigen Schularten aufweisen. Die dem heutigen System zu recht angelastete Verengung und Kanalisierung darf sich nicht wiederholen. Damit dies nicht geschieht, braucht es nicht nur Unterstützungsstrukturen (z.B. Förderkurse, besondere schulische Massnahmen, pädagogisch-therapeutische Massnahmen) für die schwächeren Schülerinnen und Schüler, sondern auch Fördermassnahmen für die Leistungsstarken, auch im Sinne einer progymnasialen Förderung. All dies erfordert zudem eine stärkere Kooperation unter den Lehrpersonen. Eine solche ist nur unter einem Dach und unter einer

Führung besser als heute zu bewerkstelligen. Schulen, welche Aufstiege von Schülerinnen und Schülern in anspruchsvollere Grundklassen und Leistungsniveaus aktiv und erfolgreich fördern, sollen diese Bemühungen nicht nur gegenüber der Schulbehörde, sondern auch in der Öffentlichkeit als Erfolge darstellen können. Ein entsprechendes Berichtsverfahren ist zu institutionalisieren.

Übertritt nach der Sekundarschule:

Hier geht es um eine bedeutsame Scharnierstelle, auf die allergrösstes Gewicht zu legen ist. Vorrangige Aufgabe der Sekundarschule ist es, ihre Schülerinnen und Schüler nach den individuellen Anlagen bestmöglich zu fördern und auf die Anforderungen des Berufslebens, der beruflichen Grundbildung oder weiterführender Schulen, insbesondere die gymnasiale Oberstufe, vorzubereiten. Zu diesem Zweck soll auf der 3. Stufe der Sekundarschule eine umfassende Standortbestimmung durchgeführt werden. Entsprechende Instrumente befinden sich in Entwicklung oder sind schon verfügbar (z.B. Stellwerk). In der 3. und 4. Stufe soll die Berufswahlvorbereitung und -beratung intensiviert werden. Zu diesem Zweck sollen die Dienstleistungen des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung stärker als bisher mit den schulischen Angeboten auf der Sekundarschule verknüpft werden. Besonders in der 4. Stufe soll der Unterricht nach Massgabe der Standortbestimmung und unter Berücksichtigung des Berufswunsches individualisiert werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des Kernprogramms.

Wichtig ist der Einbezug und damit die Stärkung der Eltern: Sie erhalten neu einen gesetzlichen Anspruch auf umfassende Orientierung, insbesondere über den Leistungsstand und das Leistungsvermögen ihres Kindes sowie über die sich aus dessen Stärken und Schwächen herzuleitenden beruflichen und schulischen Möglichkeiten. Dazu gehören auch Dokumente, die noch zu definieren sind. Denkbar ist die Abgabe von Portfolios, welche auch bei der Lehrstellensuche verwendet werden könnten.

Laufbahnplanung - Übertritt in weiterführende Schulen

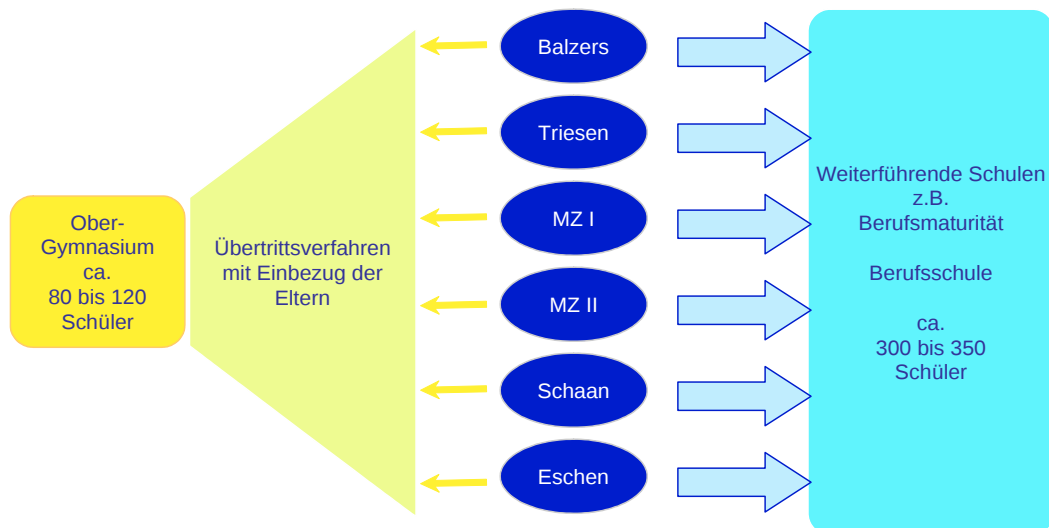


Abbildung 5: Übertritt in weiterführende Schulen

Der Übertritt in das Gymnasium erfolgt nach der 3. oder 4. Schulstufe auf der Grundlage der oben erwähnten Standortbestimmung. Das Verfahren ist so auszugestalten, dass der Übertritt von allen Sekundarschulen aus unter gleichen Bedingungen möglich ist; einen privilegierten Zugang zum Gymnasium soll es nicht mehr geben.

3.4 Führungsstrukturen

3.4.1 Zielsetzungen

Im bisherigen Verlauf des Projektes SPES I hat sich gezeigt, dass Schulentwicklung nicht nur Autonomie voraussetzt, sondern auch einer klaren Führungsstruktur bedarf. Die Schlüsse, die aus dieser Erkenntnis zu ziehen sind, gelten nicht nur für Schulen der Sekundarstufe I; sie können generalisiert werden.

Sollen zentrale Planung und Steuerung zu Gunsten schulischer Autonomie reduziert werden, hat dies Einfluss auf die Führungsstruktur. Wenn Regierung und Schulamt vermehrt operative Kompetenzen abgeben, müssen in den Schulen Führungsstrukturen aufgebaut werden, die in der Lage sind, diese Kompetenzen wahrzunehmen und Verantwortung dafür zu übernehmen.

Damit der Prozess der Dezentralisierung geordnet verläuft, lohnt es sich, die Rollen der verschiedenen Akteure zu definieren. Wer macht was?

- Selbstredend obliegt der Regierung als oberstem exekutiven Schulorgan die politische und normative Führung. Sie legt die Rahmenbedingungen fest und teilt den einzelnen Schulen Budgets und Personalkontingente zu. Solange Schulen rechtlich nicht verselbständigt sind und nachfrageorientiert finanziert werden, behält die Regierung die Kompetenz zur Anstellung von Schulleitungen und Lehrpersonen, vorbehaltlich einer gesetzlich verankerten Delegation an das Schulamt.
- Dem Schulamt obliegen Aufgaben auf der Ebene des Gesamtsystems. Es sind dies Bildungscontrolling und Qualitätsentwicklung²², Besoldungs-, Personal- und Sachadministration sowie Dienstleistungen wie Schulpsychologi-

²² Die Inspektorate überwachen insbesondere die innere Entwicklung und die Prozesse der Rechenschaftslegung (Standards, Tests, Evaluationen etc.) und unterstützen zusammen mit der Pädagogischen Arbeitsstelle und externer Begleitung die Entwicklungsprozesse.

scher Dienst, Schulsozialarbeit, Medienstelle, Pädagogische Arbeitsstelle, Schulinformatik, Jugendhaus Malbun und Hallenbad SZU etc.

- Nicht einzelne Lehrpersonen, sondern Schulen als Ganzes erbringen die vom Bildungswesen geforderten Leistungen. Viel stärker als früher geht es dabei um Zusammenarbeit und qualitätsorientierte Entwicklung. Um all dies zu organisieren, braucht es wirksame und alle Bereiche umfassende Führungsstrukturen und Instrumente. Ein wichtiges Instrument ist die Verpflichtung zur Rechenschaft, auch gegenüber der Öffentlichkeit. Ein entsprechendes Berichtswesen ist aufzubauen.

3.4.2 Rahmenbedingungen

Damit diese Zielsetzungen verfolgt werden können, braucht es einen entsprechenden rechtlichen Rahmen. Bestimmungen im Schulgesetz, die diesen Zielsetzungen zuwiderlaufen, müssen geändert werden. Davon betroffen sind insbesondere die Zuständigkeiten der Regierung, des Schulamtes und der einzelnen Schulen.

Regierung

Stellenplan- und Lehrerarbeitszeitmodell sind traditionell zentralistische Steuermechanismen, die einer eigeninitiativen Schulentwicklung im Wege stehen. Neu soll die Regierung die Kompetenz erhalten, diese eher unflexible Steuerung je Schulstufe oder Schule ausser Kraft zu setzen.

- Bisher bewilligt jeweils der Landtag den Stellenplan. Diese Kompetenz soll an die Regierung delegiert werden, natürlich unter dem Vorbehalt, dass der Landtag die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. Das bisherige System, wonach sich der Stellenetat vor allem nach der Anzahl der Klassen richtet, soll nicht abgeschafft, aber mit der Zeit durch ein einfacheres System abgelöst werden. Künftig sollen Lehrerstellen nach Massgabe der Schülerzahl und nach Zusammensetzung der Schülerschaft *generell* zugewiesen werden. So erhält die Schulleitung die Möglichkeit, Lehrpersonen flexibel einzusetzen.

Nebst Klassen können dann auch andere Organisationsformen erprobt und eingerichtet werden. Auf eine zentrale Stellenplanung, wie sie heute mit grossem Aufwand betrieben wird, kann verzichtet werden. Auch die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Wochentage soll nicht mehr zentral von der Regierung mittels Verordnung geregelt werden. Neu soll die Schule bzw. die Schulleitung diese Kompetenz erhalten, um die Woche bzw. den Tagesablauf nach ihrem Konzept zu gestalten.

- Das traditionelle Lehrerarbeitszeitmodell mit Pflichtlektionenzahlen und an die Pflichtlektionenzahl anrechenbaren Tätigkeiten („Entlastungen“) ist bekanntermassen schwerfällig und unflexibel. Wo dieses Modell der Schulentwicklung im Wege steht, soll die Regierung andere Arbeitszeitmodelle zulassen können. Eine Neuordnung soll sich an den flexibleren Regelungen des Staatspersonalgesetzes orientieren.

Schulamt

Verschiedene im Schulgesetz angeführte Kompetenzen sollen ersatzlos gestrichen oder aber an die Schulleitungen delegiert werden. Das Schulamt darf künftig nicht mehr auf der operativen Ebene der einzelnen Schule tätig werden. Ihm obliegen vielmehr die Planung und Steuerung des Gesamtbetriebes (Budgetierung, Stellenzuweisung), die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Erbringung von Dienstleistungen.

Neu soll das bisherige System der „Qualitätssicherung und -entwicklung“ zu einem System des „Bildungscontrollings und der Qualitätsentwicklung“ ausgebaut werden. Darin eingeschlossen ist auch ein Bildungsmonitoring; dieses erfasst systematisch, kontinuierlich und wissenschaftlich gestützt den Istzustand. Insbesondere sollen die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule evaluiert werden. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der Bildungsstandards durch Referenztests.

Schulen:

In den Schulen sollen klare Führungsstrukturen eingerichtet werden. An der Spitze steht der Schulleiter bzw. die Schulleiterin mit folgenden Aufgaben:

- Führung des Personals (Lehrer, weiteres Personal);
- Organisation des Schulhausbetriebs;
- Gestaltung des Wochen- und Tagesablaufs an der Schule;
- Leitung von Schulentwicklungsprozessen;
- Leitung der Lehrerkonferenz;
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Rechenschaft gegenüber dem Schulamt und Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Personalverantwortung der Schulleitung erstreckt sich auf Art. 19 Bst. c bis d des Lehrerdienstgesetzes²³. Insoweit soll auch eine disziplinarische Zuständigkeit begründet werden. Der Bereich der Unterrichtsqualität wird jedoch weiterhin vor allem vom Schulamt evaluiert. Dafür steht ihm ein professionelles Inspektorat zur Verfügung.

Schulleiterinnen und -leiter sollen nicht mehr auf Amtsdauer gewählt, sondern mit Dienstvertrag nach den Vorschriften des Staatspersonalgesetzes befristet oder unbefristet angestellt werden können. Erforderlichenfalls soll die Regierung der Schulleitung Stellen für weiteres Führungspersonal zuweisen können. Bei Kindergärten und Primarschulen braucht es hierfür eine Stellungnahme des Gemeinde-

²³ Art. 19 des Lehrerdienstgesetzes lautet:

Der Dienstauftrag umfasst die folgenden Tätigkeiten:

- a) Unterricht und Erziehung nach Massgabe des Lehrplans;
- b) Planung, Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts;
- c) Beratung der Schüler und Zusammenarbeit mit deren Eltern, erforderlichenfalls unter Beizug von Fachleuten;
- d) Zusammenarbeit mit anderen Lehrern und mit den Schulbehörden sowie Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben in der Schule und im Schulwesen;
- e) berufliche und persönliche Weiterbildung.

schulrates. Auch dieses Personal soll nach den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes angestellt werden. Der Qualifikation und Unterstützung der Schulleitung für ihre Führungsaufgabe ist grosser Wert beizumessen. Eine Idee wäre, der Schulleitung einen Beirat zur Seite zu stellen, in welchem Personen aus verschiedenen Bereichen (z.B. Eltern, Wirtschaftsvertreter, Personalfachleute etc.) ihre Kompetenzen einbringen.

Dem Führungspersonal soll weiteres Personal beigestellt werden, sofern dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, z.B. für die Betreuung einer Tagesheimschule, eines Schülerheims, einer Bibliothek, eines Laboratoriums oder von Sammlungen sowie für die Schulverwaltung und das Sekretariat. Die Anstellung solchen Personals fällt bei den Schulen auf der Sekundarstufe in den Verantwortungsbereich des Landes, bei den Kindergärten und Primarschulen in den Verantwortungsbereich der Gemeinden.

3.5 Stellung der Eltern

3.5.1 Zielsetzung

Die Kinder sollen im Zentrum allen Bemühens stehen. Mehr als bislang müssen sie mit ihren Eltern als Kunden angesehen und auch entsprechend behandelt werden. Wenn auch die völlig freie Schulwahl noch nicht zur Debatte steht, so soll doch das staatlich verordnete Selektions- und Zuteilungswesen spürbar reduziert werden. Durch eine Aufweichung des bisher strikten Schulbezirksprinzips soll die Stellung der Eltern gestärkt werden. Auf der Sekundarstufe I stehen verschiedene Profilschulen zur Wahl.

3.5.2 Rahmenbedingungen

Die Stellung der Eltern wird durch die Aufweichung des Schulbezirksprinzips und die Neugestaltung der Übergänge bei den Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufen I und II) ganz wesentlich gestärkt. Die einzelnen Mitwirkungsrechte bei den

Übertritten werden im Verordnungsweg zu regeln sein. Dazu gehören die verschiedenen Elterngespräche bei Übertrittsentscheidungen.

Auf der Schulebene sind die Eltern ebenfalls stärker einzubinden. Die Schulen können in ihrer Geschäftsordnung entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten vorsehen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die Realisation des Projektes SPES I erfordert Anpassungen des Schul- und des Lehrerdienstgesetzes. Zusätzlich zu diesen projektbedingten werden einzelne weitere Anpassungen vorgeschlagen.

4.2 Abänderungen des Schulgesetzes

Zu Art. 3

Im Rahmen der Neufassung von Art. 3 wird der Begriff der „Sekundarschule“ neu eingeführt. „Sekundarschule“ soll die Bezeichnung der Schule sein, welche die drei Schularten „Oberschule“, „Realschule“ und „Unterstufe des Gymnasiums“ ablöst. Die Schulart wird in den Art. 37 ff. neu geregelt.

Der Begriff der Regelschule wird bis anhin im Schulgesetz verwendet, ohne ihn einzuführen. Vgl. hierzu z.B. Art. 15b, Art. 80a Abs. 3 Bst. c, Art. 82 Abs. 2, Art. 108 Abs. 1 Bst. n. Durch die neue Gliederung wird der Begriff der Regelschule vom Begriff der Sonderschule abgegrenzt. Damit erfolgt eine Klärung dieses Begriffs im Schulgesetz selber.

Zu Art. 5 Abs. 1

Es ist nicht notwendig, für jede öffentliche Schule einen Schulbezirk festzusetzen. Nicht nötig ist es für all jene öffentlichen Schulen, die unter bestimmten ein-

schränkenden Bedingungen (siehe insbesondere Art. 6 Abs. 2) allen Schülern mit Wohnsitz im Land zugänglich sind. Es handelt sich um Schulen wie das Freiwillige 10. Schuljahr, die Berufsmittelschule und das Gymnasium.

Zu Art. 6 Abs. 2 bis Abs. 4

Art. 6 Abs. 1 beinhaltet unverändert den bisherigen Grundsatz der allgemeinen Zugänglichkeit von öffentlichen Schulen. Schüler, die unter Abs. 1 fallen, haben automatischen Zugang.

Abs. 2 ist die Rechtsgrundlage für schulbezirksunabhängigen Zugang. Dieser Zugang ist von einer beschwerdefähigen Aufnahmeentscheidung der Schulleitung, bei Kindergärten und Primarschulen des Gemeindeschulrates abhängig. Die Aufnahme muss nach sachlichen Kriterien erfolgen; einige Kriterien sind beispielhaft aufgelistet. In der Praxis ist dies so umzusetzen, dass jede Sekundarschule und jede Gemeinde ein eigenes Aufnahmereglement erlässt (Schulautonomie).

Abs. 3 ist die Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Schülern mit ausländischem Wohnsitz. Für solche Schüler gibt es keinen Rechtsanspruch. Nach welchen Gesichtspunkten Aufnahmen erfolgen, haben die Schulträger zu entscheiden. Hingewiesen sei darauf, dass ein Anspruch auf Unentgeltlichkeit nicht besteht, siehe Art. 7 Abs. 5.

Abs. 4 gibt dem Schulamt die ausdrückliche Kompetenz, Kinder aus disziplinarischen, familiären oder sonstigen persönlichen Gründen (z.B. Mobbing) einer bestimmten Schule zuweisen zu können, auch ohne deren Einverständnis. Diese Kompetenz ist nötig, gerade auch im Hinblick auf die Schulung von leistungsschwachen und/oder verhaltensauffälligen Schülern.

Insgesamt ermöglicht die vorgesehene Regelung eine Aufweichung der Schulbezirke. Eltern erhalten zwar kein Recht auf freie Schulwahl; im Gegensatz zu heute können sie aber individuell eine andere öffentliche Schule wählen, insoweit die

entsprechenden Aufnahmekriterien nach Abs. 2 erfüllt sind (z.B. Profileignung bei einer Sekundarschule, Inanspruchnahme eines Tagesschulheims usw.).

Zu Art. 7 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 sowie Abs. 5

Die Abänderungen von Abs. 2 und Abs. 3 sind eine Konsequenz der neuen Gliederung der Schularten in Art. 3.

Absatz 5 kann als Rechtsgrundlage dafür genommen werden, bei Kindern mit ausländischem Wohnsitz ein Schulgeld zu verlangen. Dies ist bei Landesschulen aus Gründen des Gegenrechts schon heute langjährige Praxis, insoweit es um Kinder mit schweizerischem Wohnsitz handelt. Bei Kindern mit Wohnsitz in Österreich wird aus denselben Gründen auf die Erhebung eines Schulgeldes verzichtet.

Zu Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4

Die Änderung von Abs. 2 ist eine Konsequenz der Abänderung von Art. 3. Abs. 4 braucht es nicht mehr, da diese Schularten aufgelassen werden.

Zu Art. 9 Abs. 2

Die Abänderung von Abs. 2 ist eine Folge der Einführung der Sekundarschule (anstelle von Schularten auf der Sekundarstufe I). Der neu formulierte Abs. 2 ermöglicht andere Beurteilungsverfahren an allen Schularten, sofern die erwähnten Kriterien erfüllt sind.

Zu Art. 9a

Mit Art. 9a sollen die Eltern einen Informationsanspruch erhalten, damit sie schulseitig alle wichtigen Informationen zu wichtigen Übertritten erhalten. Damit sollen Eltern besser in die Lage versetzt werden, mit ihrem Kind die richtigen Laufbahnentscheidungen zu fällen. Solche Kenntnisse sind wichtig, um sich in einer immer komplexeren und dynamischeren Arbeitswelt orientieren zu können. Insoweit die Eltern diese Informationen an Lehrmeister und weiterführende Schulen weitergeben, können sie dort die Selektion bei der Aufnahme erleichtern.

Zu Art. 11

Die Sekundarschule weist zwar Grundklassen auf, es kommen aber weitere Organisationsformen dazu. Damit Grundklassen, Leistungsniveaus, Lerngruppen für progymnasiale Förderung und Förderkurse optimal eingerichtet werden können, braucht es Flexibilität. Die bisherigen zentral vorgegebenen Vorschriften über die Grösse der Klassenbestände laufen dieser Flexibilität zuwider. Es braucht Flexibilität vor Ort, damit die verschiedenen Organisationsformen variabel und flexibel auf die wechselnden Bedürfnisse in der Schülerschaft angepasst werden können. Die dazu notwendige Autonomie soll den einzelnen Schulen zwar eingeräumt werden, sie darf aber nicht ausufern. Die Lehrerstellen sollen künftig nicht mehr unflexibel abhängig von der Anzahl Klassen, sondern im Sinne eines „Personal-etats“ nach Massgabe der Schülerzahl und Zusammensetzung der Schülerschaft (z.B. Anzahl der Integrationsfälle, der Fremdsprachigen usw.) im Schulhaus vorgegeben werden. Über den Einsatz dieses Personals soll alsdann vor Ort befunden werden. Damit diese Flexibilität ermöglicht wird, braucht es die Rechtsgrundlage nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b.

Art. 11 Abs. 1 Bst. a erlaubt, das bisherige System weiterzuführen, wo es sich bewährt hat (z.B. Kindergarten und Primarschule).

Der gesamte Artikel ist so aufgebaut, dass an allen Schulen eine Entwicklung der Schulautonomie in Richtung des Systems nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b möglich ist.

Sollte das Schulwesen dereinst über Schülerpauschalen finanziert werden, wäre mit Art. 11 Abs. 1 Bst. b bereits eine für diese Finanzierungsart notwendige Grundlage geschaffen.

Zu Art. 12a

Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Wochentage (ohne Samstag) soll künftig nicht mehr von der Regierung mit Verordnung geregelt werden, sondern in die Kompetenz der Schulen übergehen.

Zu Art. 22 Abs. 2

Es entspricht langjähriger bewährter Praxis, dass jahrgangsübergreifende Klassen gebildet werden. Insoweit entspricht Abs. 2 nicht mehr der Wirklichkeit, weswegen er aufzuheben ist.

Zu Art. 24a

Die Amtsdauer soll abgeschafft werden. Schulleiter sollen künftig mit befristeten oder unbefristeten Dienstverträgen nach dem Staatspersonalgesetz angestellt werden können (Besoldung nach Richtposition). Künftig soll es weiter ausdrücklich ermöglicht werden, für Kindergärten und Primarschulen eine gemeinsame Leitung einzurichten.

Zu Art. 29a

Die Schulleitungen sollen gestärkt werden. Eine wirkliche Stärkung ist nur möglich, wenn auch längerfristige oder sogar unbefristete Anstellungen nach den Vorschriften des Staatspersonalgesetzes ermöglicht werden. Amtsdauern wie bis anhin verunmöglichen dies, weshalb sie abzuschaffen sind. Weiters sollen Schulleitungen verschiedener Primarschulbezirke zusammengelegt werden können (z.B. PS Äule und PS Ebenholz in Vaduz).

Zu Art. 37

Sekundarschulen integrieren die Ober- und Realschule sowie die Unterstufe des Gymnasiums. Träger dieser Schularten auf der Sekundarstufe I war bisher der Staat. Folgerichtig ist neu auch der Staat Träger von öffentlichen Sekundarschulen. Ihm obliegt die Pflicht zur Errichtung und Erhaltung solcher Schulen.

Zu Art. 38

Eine spezifische Regelung der Sekundarschulbezirke ist nicht erforderlich; es genügt die allgemeine Regelung nach Art. 5.

Zu Art. 39

Die Umschreibung der Aufgabe der Sekundarschule erfolgt so pragmatisch wie möglich. In der Sekundarschule geht es darum, Schüler nach ihren individuellen Anlagen bestmöglich auf das „Danach“ vorzubereiten: auf den Eintritt in das Berufsleben, auf die berufliche Grundbildung, die gymnasiale Oberstufe oder auf andere weiterführende Schulen. Dazu kommt eine Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit, über Bedingungen und Erfolg dieser Aufgabenerfüllung zu berichten. Dies fördert die Profilierung und Qualitätsentwicklung wie auch die sachgerechte Information der Eltern bei ihren Schulwahlentscheidungen.

Zu Art. 40

Art. 40 legt das Gerüst der Sekundarschule fest, so wie es vorne ausführlich beschrieben wird. Es liegt in der Autonomie der Schule, ihren Aufbau im Rahmen von Abs. 1 bis Abs. 3 selber festzulegen. Ein höherer Integrationsgrad hinsichtlich Alter und Leistung oder die Errichtung einer Hochbegabtenklasse bedarf der Bewilligung der Regierung (Abs. 4).

Zu Art. 41

Art. 41 umschreibt die Organisation der Sekundarschule. Im Vordergrund steht einerseits die schulspezifische Profilierung, andererseits wird auch auf das Kernprogramm hingewiesen, welches, eingebettet in das Profil, an jeder Schule angeboten werden muss. Damit wird sichergestellt, dass öffentliche Sekundarschulen trotz unterschiedlicher Profile zu einem beträchtlichen Teil identische Bildungsziele verfolgen und dass die Anschlüsse an die berufliche Grundbildung und an weiterführende Schulen im Wesentlichen unabhängig von der besuchten Sekundarschule für alle Schüler gleichermassen gewährleistet sind.

Das Kernprogramm wird im Lehrplan zu definieren sein; die Profilgestaltung soll dagegen im Wesentlichen der Autonomie der einzelnen Sekundarschule überlassen bleiben.

Zu Art. 42

Wie bei anderen Schularten sollen im Schulgesetz einige Grundsätze für den Unterricht verankert werden. Dazu gehören der Lehrplanbezug (Abs. 1), das Fachlehrersystem (Abs. 2), das Klassenlehrersystem (Abs. 3) sowie der Förderauftrag, erforderlichenfalls vermittelt Kursen, insbesondere auch für besonders begabte Schüler (Abs. 4). Im Rahmen des letztgenannten Grundsatzes soll erforderlichenfalls - je nach Modell - insbesondere auch eine progymnasiale Förderung betrieben werden, damit die Anschlüsse an das Gymnasium qualitativ einwandfrei gewährleistet werden können.

Zu Art. 43

Die Bestimmung ist analog zu den entsprechenden Bestimmungen der anderen Schulen angelegt. Allerdings sei auf das 4. Hauptstück verwiesen, in welchem die Personalstruktur an öffentlichen Schulen neu geregelt wird.

Zu Art. 44 bis Art. 52

Diese Bestimmungen sind aufzuheben.

Zu Art. 52c Abs. 3

Eine Abs. 3 entsprechende Regelung ist vor einiger Zeit in das Hochschulgesetz aufgenommen worden. Die Belassung von Abs. 3 im Schulgesetz wäre somit redundant und übrigens auch legislatisch unkorrekt. So findet sich auch zur Matura keine entsprechende Bestimmung im Schulgesetz.

Zu Art. 52f Abs. 2

In Abs. 2 wird ein Bezeichnungsfehler (Hochschule anstatt Fachhochschule) korrigiert.

Zu Art. 52h

Die Bestimmung ist analog zu den entsprechenden Bestimmungen der anderen Schularten angelegt. In diesem Zusammenhang wird auf das 4. Hauptstück ver-

wiesen, in welchem die Personalstruktur an öffentlichen Schulen neu geregelt wird.

Zu Art. 55

Die Regelung ist eine Folge der neu konzipierten Sekundarschule, welche die Unterstufe des Gymnasiums integriert. Die Neukonzeption bewirkt, dass das Gymnasium künftig noch vier Schulstufen umfasst.

Zu Art. 56 Abs. 2

Die Abänderung von Abs. 2 ist eine Folge der neu konzipierten Sekundarschule.

Zu Art. 57

Das Gymnasium soll künftig auf der dritten Schulstufe der Sekundarschule aufbauen. Der Übertritt soll von allen Sekundarschulen aus möglich sein, dies unter gleichen Bedingungen.

Zu Art. 59

Die Bestimmung ist analog zu den entsprechenden Bestimmungen der anderen Schularten angelegt. Allerdings sei auf das 4. Hauptstück verwiesen, in welchem die Personalstruktur an öffentlichen Schulen neu geregelt wird.

Zu Art. 77

Die Abänderung ergibt sich aus der Neukonzeption der Sekundarstufe I.

Zu Art. 83 Abs. 6

Die Regelung in Abs. 6 gibt den Schulen im Sinne von Schulautonomie die Kompetenz, über Dispensationen zu entscheiden. Die Eltern müssen somit auch bei längeren voraussehbaren Abwesenheiten nicht mehr ans Schulamt gelangen, um dafür eine Erlaubnis einzuholen. Selbstredend kann eine Ablehnung angefochten werden. Ein entsprechender Beschwerdeweg ist im Verordnungsweg vorzusehen.

Zum 4. Hauptstück: Personal an öffentlichen Schulen

Das 4. Hauptstück befasst sich neu mit dem Personal an öffentlichen Schulen. Dazu gehören das Lehrpersonal, das Führungspersonal sowie weiteres Personal. Sinn dieses Hauptstückes ist nicht nur, dieses Personal, gegliedert nach Kategorien, anzuführen, sondern auch auf das für dieses Personal massgebliche Personalrecht hinzuweisen. Darüber hinaus soll auch ausgesagt werden, dass das Personal künftig neu dem Schulleiter zugeordnet wird. Bei grösseren Schulen oder bei zusammengelegten Schulleitungen soll zwischen Schulleiter und Personal ausserdem und erforderlichenfalls eine mittlere Führungsebene eingerichtet werden können.

Zu Art. 91

Art. 91 umschreibt in umfassender Weise den Aufgabenbereich des Schulleiters. Siehe dazu auch Art. 30 der Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SchulOV), LGBI. 2004 Nr. 154, welche den Aufgabenbereich der Schulleitung schon heute recht klar und weitgehend formuliert.

Vorbehalten bleiben Art. 30 und Art. 31 des Lehrerdienstgesetzes, wonach das Schulamt mit seinem professionellen Inspektorat direkt für die Beurteilung der Qualität des Unterrichts besorgt ist. Hieraus resultiert die Kompetenz des Inspektorates, einzelne Lehrer hinsichtlich der Qualität ihres Unterrichts lohnrelevant zu beurteilen.

Neu soll der Schulleiter ebenfalls Beurteilungskompetenzen erhalten. Diese erstrecken sich aber auf andere, ebenfalls wichtige Aspekte des Dienstauftrages (insbesondere Mitarbeit bei gemeinschaftlichen Aufgaben, z.B. Projekte, Aushilfen, Aufsicht, Öffentlichkeitsarbeit, Rechenschaft usw.). Eine entsprechende Revision des Lehrerdienstgesetzes ist im Zuge der Lehrerbesoldungsreform bereits umgesetzt worden.

Im Verordnungsweg soll die Rechenschaftslegung näher definiert werden. Sie soll beispielsweise umfassen:

- Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler,
- personelle und sachliche Ausstattung,
- pädagogische und fachliche Schwerpunkte,
- Kennzahlen wie Schülerabsenzen, Schüler-Lehrer-Relation, Stundenausfallzeiten.

Zu Art. 92

Bisher sind Schulleiter nach dem Lehrerdienstgesetz entlastete Lehrer. Art. 92 sieht neu vor, dass Schulleiter mit befristetem oder unbefristetem Dienstvertrag nach den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes angestellt werden können. Zu diesem Zweck sind entsprechende Richtpositionen vorzusehen. Neu soll der Schulleiter eine vom Lehrerberuf unabhängige und eigenständige Führungsposition bekleiden.

Für die Umsetzung dieser Bestimmung soll eine Frist eingeräumt werden (siehe Übergangsrecht). Innerhalb dieser Frist kann weiterhin auch nach bisherigem Recht vorgegangen werden.

Zu Art. 93

Nach Art. 93 kann die Regierung dem Schulleiter weiteres Führungspersonal zur Verfügung stellen. Dies macht bei grossen Schulen (z.B. Gymnasium) Sinn, aber auch dort, wo Schulleitungen kleinerer Einheiten zusammengelegt werden (z.B. Kindergarten und Primarschule). Auch diese Positionen sollen künftig nicht einfach nur mehr von entlasteten Lehrpersonen besetzt werden, sondern von eigens dafür angestelltem Führungspersonal. Dabei wird es sich auch künftig um Personal mit einem Lehrberuf handeln, allerdings werden stellenspezifische Anforderungen (z.B. eine Schulleiterausbildung) gestellt werden können.

Auch beim weiteren Führungspersonal gilt die oben erwähnte Übergangsfrist.

Zu Art. 94

Diese Regelung bezieht sich ausschliesslich auf die vom Staat getragenen Schulen. Sie klärt die Rolle des Schulleiters hinsichtlich des in der Schule tätigen schulnahen Personals. Dieses Personal soll neu formal dem Schulleiter unterstellt werden.

Darunter fällt auch Personal zur allfälligen Betreuung von „Schülerheimen“ und „Tagesheimschulen“. Diese in Art. 2 Abs. 2, Art. 125 und Art. 126 des Schulgesetzes verankerten Begriffe sind weit gefasst. Unter dem Begriff der „Tagesheimschule“ können verschiedenartige Tagesschulstrukturen zusammengefasst werden; unter den Begriff des „Schülerheims“ liesse sich beispielsweise auch ein Internat für Time-out-Schüler einordnen.

Zu Art. 95

Mit dieser Regelung wird der Zuständigkeitsbereich der Gemeinden von jenem des Landes abgegrenzt. Allerdings werden Fachkräfte für die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen nach den selben Regeln wie Lehrpersonen angestellt. Die Finanzierung dieses Personals richtet sich nach Art. 131a des Schulgesetzes.

Zu Art. 96

Diese Regelung bildet den Status quo im Schulgesetz ab.

Zu Art. 106 Abs. 2 Bst. a, c, f - h, Abs. 3 Bst. a-f, h-k

Unter Abs. 2 wird der Katalog um Aufgaben ergänzt, welche dem Schulamt nach dem Schulgesetz zugeordnet sind, die aber bisher im Kompetenzenkatalog nicht aufgeführt sind. Zusätzlich zum Inspektionsauftrag, welcher bereits in Art. 30 und Art. 31 des Lehrerdienstgesetzes erfasst ist und deshalb in diesem Kompetenzkatalog zufolge Redundanz gestrichen werden kann, soll Bildungscontrolling und Qualitätsentwicklung zu einer Kernaufgabe des Schulamtes werden. Neu soll das bisherige System der „Qualitätssicherung und -entwicklung“ zu „Bildungscontrolling und Qualitätsentwicklung“ ausgebaut werden. Dabei geht es um eine ak-

tive, strategische Überwachungsfunktion, worin auch Bildungsmonitoring eingeschlossen ist. Unter Bildungsmonitoring ist die regelmässige Erfassung des Istzustandes des Bildungswesens mittels objektiver Verfahren (Tests, Fragebögen, statistische Auswertungen, Indikatoren usw.) zu verstehen. Es umfasst auch den Bereich der Berichterstattung ebenso wie die systematische Überprüfung von Schulleistungen in nationalen und insbesondere auch internationalen Vergleichsstudien (z.B. PISA).

Abs. 3 enthält eine Aktualisierung jener Kompetenzen, welche das Schulamt aufgrund des Schulgesetzes selbständig wahrnimmt. Da im Sinne der Verstärkung der Schulautonomie vorgesehen ist, Kompetenzen an die Schulen zu verlagern, entfallen einige Kompetenzen, wie:

- Bewilligung von Schulbezirkswechseln (Bst. a): Die entsprechende Kompetenz geht an die Schulleitungen bzw. an die Gemeindeschulräte (Art. 6 Abs. 2);
- Genehmigung von Stundenplänen (Bst. b): Die Stundenplanung soll grundsätzlich durch die Schulen selber erfolgen;
- Erlaubnis zur Benützung von Schulgebäuden und Schulanlagen bei staatlichen Schulanlagen (Bst. c);
- Erteilung von Schuldispensen, sofern sie drei Tage übersteigen (Bst. e);
- Bewilligung von mehrtägigen ausserordentlichen Schulveranstaltungen (Bst. f);
- Die Organisation der Weiterbildung ist im Lehrerdienstrecht geregelt. Die Kompetenz nach Bst. h ist deshalb redundant. Sie kann gestrichen werden.
- Bewilligung zum Kursbesuch der Lehrer im Einzelfall (Bst. i);
- Die Bewilligung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Bst. k).

Folgende Kompetenzen sollen jedoch vom Schulamt neu wahrgenommen werden:

- Kompetenz zum Erlass von Richtlinien bezüglich der Aufnahme ausländischer Schüler in staatliche Schulen (Bst. a);
- Zuweisung von Schülern nach Art. 6 Abs. 4 (Bst. b);
- Kompetenz zum Erlass einer allgemeinen Benutzungsordnung (Bst. c), damit Schulanlagen landesweit nach einheitlichen Richtlinien zur Verfügung gestellt werden;
- Bestimmung der Lehrmittel nach Art. 10 Abs. 1 (Bst. d). Diese Kompetenz ist nicht neu; sie wurde im Rahmen der Schulgesetzesreform vom 1. März 2006 irrtümlich nicht in diesen Katalog aufgenommen.

Zu Art. 108 Abs. 1 Bst. f, l und m, Abs. 2

Abs. 1 Bst. f ist eine Konsequenz der Neukonzeption der Sekundarschule. In Streitfällen soll eine Behörde über die Zuweisung entscheiden können. Sinnvollerweise ist dies der Schulrat, der diese Aufgabe auch bei anderen strittigen Schullaufbahnproblemen zu erfüllen hat.

Mit der Aufhebung von Abs. 1 Bst. l wird ein legislativer Fehler behoben. Die Möglichkeit zur Befreiung von der Schulpflicht ist nämlich bereits vor einiger Zeit abgeschafft worden (Aufhebung von Art. 87 mit Gesetz vom 14.3.2007, LGBI. 2007 Nr. 98). Leider wurde damals die entsprechende Bestimmung im Kompetenzkatalog des Schulrates nicht auch aufgehoben. Dies kann hiermit nachgeholt werden.

Die Ansetzung von obligatorischen Weiterbildungskursen ist im Rahmen des Lehrerdienstgesetzes geregelt. Obligatorien sollten künftig vom Schulamt angesetzt werden können. Dies ist im Einzelfall schon heute so (Art. 16 Abs. 2 Lehrerdienstverordnung), macht aber auch bei generellen Obligatorien Sinn. Für den Schulrat, der sich in der Hauptsache mit strittigen Schullaufbahnentscheidungen und Sonderschulfragen und nicht mit Personalfragen befasst, ist dies ein sachfremdes Geschäft. Deshalb sollte Abs. 1 Bst. m aufgehoben werden.

Ähnliches gilt für das Vorschlagsrecht bei der Bestellung von Schulleitern (Abs. 2). Diese Kompetenz sollte aufgrund ihrer Bedeutung uneingeschränkt, also nicht durch das Vorschlagsrecht einer vorgelagerten Instanz vorgespurt, durch die Regierung ausgeübt werden können.

Zu Art. 111 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. a, b

Der geänderter Bst. c von Abs. 1 ist eine Konsequenz der Regelung in Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3, die geänderten Bst. a und Bst. b von Abs. 2 eine Konsequenz der Regelungen in Art. 24a und 29a.

Zum 8. Hauptstück: Finanzierung

Das 8. Hauptstück über die Finanzierung des Schulwesens soll aus legislativen Gründen neu in zwei Abschnitte gegliedert werden. Im ersten Abschnitt geht es um die Subventionierung von Schulträgern, im zweiten Abschnitt um die Regelung der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des Staates.

Zu Art. 128

Das an den Gemeindeschulen tätige Lehrpersonal ist grundsätzlich Staatspersonal, das von der Regierung auf Vorschlag des Gemeindeschulrates angestellt wird. Es wird denn auch nach Landes- und nicht nach Gemeinderecht vom Staat besoldet. An die Besoldungskosten leisten die Gemeinden einen Anteil von 50 %. Der bisherige Art. 128 bildet diesen Sachverhalt in Verbindung mit dem Subventionsgesetz unrichtig ab. Der Personalaufwand dieses Personals wird nicht vom Land subventioniert, sondern es leisten die Gemeinden einen Anteil zugunsten des Landes.

Art. 130 Abs. 4

Die Abänderung von Abs. 4 ist eine Konsequenz der Neufassung von Art. 3.

Zu Art. 131b

Art. 131b legt den Gemeindeanteil bei den Besoldungsaufwendungen fest. Nicht unter Art. 131b fällt das weitere Personal nach Art. 94 und Art. 95. Für dieses ist allein die Gemeinde zuständig.

Faktisch ändert sich durch die Neuregelung nichts, jedoch wird das Schulgesetz mit dem Lehrerdienstrecht harmonisiert.

Zu Art. 1 der Übergangsbestimmungen

Der Übergang vom bisherigen zum neuen Schulmodell soll gestaffelt nach Schulstufen erfolgen.

Zu Art. 2 der Übergangsbestimmungen

Diese Übergangszeit ermöglicht ein sorgfältiges Vorgehen bei der Bestellung von Schulleitungen. Innerhalb dieser Frist kann weiterhin das bisherige System mit entlasteten Lehrpersonen angewendet werden.

Zum Inkrafttreten

Das Gesetz soll am 1. August 2009 in Kraft treten.

4.3 Abänderungen des Lehrerdienstgesetzes

Zu Art. 7 Abs. 2 und 3 (Landtagsvorlage Nr. 2007 Nr. 8)

Die Anpassung von Bst. c in Abs. 3 ergibt sich als Konsequenz der Änderung von Art. 11 Schulgesetz.

Zu Art. 20 Abs. 5 und Abs. 6

Aufgrund der Neukonzeption der Sekundarschule, welche die Unterstufe des Gymnasiums integriert, erübrigen sich die Regelungen nach Abs. 5 und 6.

Zu Art. 21a

Für die Entwicklung einzelner Schulen und Schularten kann es Sinn machen, flexiblere Arbeitszeitmodelle einzurichten. Dies soll künftig auf der Grundlage von Art. 21a möglich sein. Solche Arbeitszeitmodelle sollen sich am Rahmen orientieren, welcher das Staatspersonalgesetz vorgibt.

Zu Art. 26 Abs. 1

Schulautonomie bringt nicht nur einfach mehr Freiraum, sondern auch mehr Verantwortung. Ob eine Lehrperson durch Nebenbeschäftigungen übermässig belastet ist, kann am besten vor Ort festgestellt werden. Die Kompetenz zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen soll daher vom Schulamt an die jeweilige Schulleitung verlagert werden. Inhaltlich wird dadurch nichts verändert; die Entscheidung hat sich wie bisher nach den in der Lehrerdienstverordnung festgelegten Vorschriften zu richten.

Zu Art. 35 Abs. 2

Durch die Änderung von Abs. 2 erhält der Schulleiter die Kompetenz, gegenüber einem säumigen Lehrer einen Verweis auszusprechen. Damit erhält der Schulleiter eine gewisse Disziplinarbefugnis. Sie ist gleichsam Ausdruck seiner gestiegenen Personalverantwortung.

Zu Art. 40 Abs. 2

Der bisherige Ausdruck „vermögensrechtliche Nachteile“ ist zu weit gefasst. Aufgrund dieser weiten Fassung mussten Monatsbesoldungen und Sonderzulagen kumuliert werden, auch wenn dafür keine Gegenleistung mehr erbracht wurde. Künftig soll es möglich sein, Abstriche bei den Sonderzulagen vorzunehmen, falls dies in den Richtlinien über die Ausrichtung von Sonderzulagen so ausgeführt wird.

Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. c

Die Überwachung der Nebenbeschäftigung soll künftig den Schulleitungen obliegen, dies im Zusammenhang mit der Überprüfung der Stundenpläne.

Zur Übergangsbestimmung

Die Schulleitungen müssen auf diese Aufgabe vorbereitet werden, was eine gewisse Übergangsfrist erforderlich macht.

Zum Inkrafttreten

Die Revision des Lehrerdienstgesetzes muss zeitgleich mit der Schulgesetzrevision in Kraft treten.

4.4 Abänderungen des Subventionsgesetzes**Zu Pos. 16.1 und Pos. 16. 2 des Anhangs**

Die Begründung für die Streichung dieser Positionen ergibt sich aus den Ausführungen zu Art. 128 und zu Art. 131b des Schulgesetzes.

Zum Inkrafttreten

Die Revision des Subventionsgesetzes muss zeitgleich mit der Schulgesetzrevision in Kraft treten.

5. **VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die vorgeschlagenen Änderungen stützen sich auf Art. 15 bis 17 der Landesverfassung.

6. **REGIERUNGSVORLAGE ZUR ABÄNDERUNG DES SCHULGESETZES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechtes

Das Schulgesetz vom 15. Dezember 1971, LGBI. 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Gliederung

Die öffentlichen Schulen gliedern sich in folgende Schularten:

1. Regelschulen:

a) Kindergarten;

b) Primarschulen;

c) Sekundarschulen;

- d) Gymnasium;
 - e) Freiwilliges 10. Schuljahr; und
 - f) Berufsmittelschule.
2. Sonderschulen.

Art. 5 Abs. 1

- 1) Aufgehoben.

Art. 6 Abs. 2 bis Abs. 4

Zugänglichkeit

2) Unabhängig von der Zugehörigkeit zu dem für die Schule vorgesehenen Schulbezirk können Schüler mit inländischem Wohnsitz in Kindergärten sowie Primar- und Sekundarschulen aufgenommen werden, sofern die Aufnahme nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt. Als sachlich gelten Gesichtspunkte wie:

- a) Kapazität der Schule und Zusammensetzung der Schülerschaft (z.B. Anzahl Integrationsfälle; ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern, Aufnahme von Geschwistern);
- b) Inanspruchnahme von Angeboten der Schulen, z.B. angegliederte Tagesheimschule, angegliedertes Schülerheim;
- c) Berücksichtigung von Länge und Sicherheit des Schulweges bei Kindergärten und Primarschulen;
- d) Eignung und Interesse für besondere Angebote der Schule.

Über die Aufnahme in die Sekundarschule entscheidet die Schulleitung, in die Kindergärten und Primarschulen der Gemeindeschulrat auf der Grundlage eines von der Schulleitung bzw. vom Gemeindeschulrat zu erlassenden Aufnahmereglementes.

3) Die Aufnahme von Schülern mit ausländischem Wohnsitz richtet sich nach Richtlinien des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4) Das Schulamt kann einen Schüler aus disziplinarischen, familiären oder sonstigen persönlichen Gründen einer bestimmten öffentlichen Schule zuweisen, sofern er die betreffenden schulrechtlichen Aufnahmebedingungen erfüllt.

Art. 7 Abs. 2 Bst. d und Bst. e, Abs. 3 und Abs. 5

2) Lehrmittel und Schulmaterial werden in den öffentlichen Schulen ermässigt und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Schulen unentgeltlich abgegeben:

- d) Sekundarschulen (Stufen 1 bis 4);
- e) erste Stufe des Gymnasiums.

3) Bei Schulveranstaltungen wie Schul- oder Klassenlagern, Klassenreisen, Exkursionen, Theaterbesuchen und dergleichen dürfen im Kindergarten, in den Primar-, Sekundar- und Sonderschulen sowie auf der ersten Stufe des Gymnasiums Elternbeiträge ausschliesslich an die Kosten der Verpflegung eingehoben werden. Für weitere Kosten hat der jeweilige Schulträger aufzukommen.

5) Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit gilt nicht für Schüler mit ausländischem Wohnsitz.

Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4

2) Die Lehrpläne für die Regelschulen haben insbesondere zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele;

- b) die Lernziele und die Lerninhalte auf den einzelnen Schulstufen und in den einzelnen Fachbereichen und Fächern;
- c) die Gesamtstundenzahl der einzelnen Stufen und das Stundenausmass der einzelnen Fachbereiche und Fächer.

4) Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 2

2) Neben der Beurteilung durch Noten sind auch andere Beurteilungsverfahren zulässig, sofern die Beurteilung lernzielorientiert erfolgt, das Verfahren je Schule einheitlich gehandhabt wird und die Eltern je Schulart nach einheitlichen Gesichtspunkten orientiert werden.

Art. 9a

Orientierung der Eltern im Hinblick auf Übertritte

1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von nicht volljährigen Schülern sowie volljährige Schüler haben Anspruch, im Hinblick auf den Übertritt in eine berufliche oder weitere schulische Laufbahn orientiert zu werden.

2) Die Regierung erlässt mit Verordnung die näheren Bestimmungen.

Art. 11

Klassenschülerzahl, Zuweisung von Lehrerstellen

1) Die Regierung setzt je Schulart mit Verordnung die Richtzahlen fest für:

- a) die Klassenbestände; oder
- b) die Lehrerstellen je Schule nach Massgabe der Schülerzahl und Zusammensetzung der Schülerschaft (Angabe in Stellenprozenten).

2) Mit Verordnung setzt sie ausserdem den für die Ermittlung der Richtzahlen massgeblichen Stichtag fest.

Art. 12a

Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Wochentage obliegt der Schulleitung. Der Samstag ist unterrichtsfrei.

Art. 22 Abs. 2

2) Aufgehoben.

Art. 24a

Kindergartenleitung

1) Die Regierung bestellt für jede Gemeinde die Kindergartenleitung. Der Gemeindeschulrat wird zur Stellungnahme eingeladen.

2) Mit dem Einverständnis des jeweiligen Gemeindeschulrates können Kindergarten- mit Primarschulleitungen zusammengelegt werden.

Art. 29a

Schulleitung

1) Die Regierung bestellt für jeden Primarschulbezirk die Schulleitung. Der Gemeindeschulrat wird zur Stellungnahme eingeladen.

2) Der Schulleitung können im Einverständnis mit dem Gemeindeschulrat mehrere Schulbezirke innerhalb der Gemeinde zugeteilt werden.

5. Sekundarschulen

Art. 37

Schulträger

Die Sekundarschulen sind vom Staat zu errichten und gemäss Art. 16 zu erhalten.

Art. 38

Aufgehoben.

Art. 39

Aufgabe

1) Die Sekundarschule hat die Aufgabe, alle Schüler nach ihren individuellen Anlagen bestmöglich zu fördern und auf die Anforderungen des Berufslebens, der beruflichen Grundbildung oder weiterführender Schulen vorzubereiten. Sie fördert die persönliche Entwicklung der Schüler und stärkt ihr selbständiges Lernen und selbstverantwortliches Handeln.

2) Die Sekundarschulen unterrichten einmal jährlich die Öffentlichkeit über die Bedingungen und den Erfolg ihrer Aufgabenerfüllung. Näheres zu dieser Berichterstattung wird durch Verordnung geregelt.

Art. 40

Aufbau

1) Die Sekundarschule umfasst vier Schulstufen.

2) Je Schulstufe werden höchstens drei sich im Anspruchsniveau voneinander unterscheidende Grundklassen gebildet.

3) Spätestens ab der zweiten Schulstufe sind die Schüler zumindest in den Fächern Mathematik, Englisch und Französisch Grundklassen übergreifend in zwei oder drei Leistungsniveaus zu unterrichten.

4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann die Regierung bewilligen:

- a) gemeinsamen Unterricht für Schüler verschiedener Grundklassen, Schulstufen und Leistungsniveaus;
- b) die Führung einer Klasse je Stufe zum Zweck der Förderung hochbegabter Schüler; landesweit darf insgesamt nur eine Klasse je Stufe bewilligt werden.

Art. 41

Organisation

1) Jede Sekundarschule vermittelt den Schülern ein Programm im Rahmen eines eigenen Profils, welches sie nach fachlichen, methodisch-didaktischen und/oder weiteren Gesichtspunkten gestaltet.

2) Von der ersten bis zur dritten Schulstufe wird den Schülern ein Kernprogramm im Rahmen von obligatorisch zu besuchenden Fächern vermittelt. Auf der vierten Schulstufe wird dieses Programm nach Massgabe einer Standortbestimmung auf die einzelnen Schüler angepasst.

3) Der Anteil des Kernprogramms beträgt mindestens 75 % des Pflichtpensums der Schüler, für die Profilgestaltung kann darüber hinaus ein Anteil von bis zu 25 % eingesetzt werden.

4) Das Nähere wird im Lehrplan gemäss Art. 8 geregelt.

Art. 42

Unterricht

- 1) Die Schüler werden gemäss Lehrplan (Art. 8) unterrichtet.
- 2) In den einzelnen Fächern und Fachbereichen können verschiedene Lehrer eingesetzt werden.
- 3) Für jede Grundklasse ist durch die Schulleitung festzulegen, wer die Funktion des Klassenlehrers übernimmt.
- 4) Es können Förderkurse, insbesondere auch für besonders begabte Schüler, geführt werden.

Art. 43

Schulleitung

Die Regierung bestellt für jede Sekundarschule die Schulleitung.

Art. 44 bis Art. 52

Aufgehoben.

Art. 52c Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 52f Abs. 2

- 2) Die Regierung bestellt für die Durchführung der Berufsmaturaprüfungen eine Kommission (Berufsmaturakommission), deren Amtsdauer vier Jahre beträgt. Diese besteht aus je einer Vertretung des Schulamtes, des Amtes für Berufs-

bildung und Berufsberatung, der Hochschule Liechtenstein, der Schulleitung und einem weiteren Mitglied. Vorsitz und Vizevorsitz werden von der Regierung bestimmt.

Art. 52h

Schulleitung

Die Regierung bestellt die Schulleitung.

Art. 55

Aufbau und Dauer

Das Gymnasium baut auf der dritten Schulstufe der Sekundarschule auf. Es umfasst vier Schuljahre und verleiht nach erfolgreichem Abschluss die Maturität.

Art. 56 Abs. 2

2) Im Gymnasium müssen die Schüler zwischen verschiedenen Schwerpunkten und Fächern wählen. Diese dienen der Vertiefung und Erweiterung der Allgemeinbildung. Der Anteil dieser Fächer und Schwerpunkte beträgt insgesamt mindestens 18 % und höchstens 30 % des Pflichtpensums der Schüler.

Art. 57

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in das Gymnasium setzt den erfolgreichen Abschluss der dritten Schulstufe der Sekundarschule und die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Art. 9 dieses Gesetzes voraus.

Art. 59

Schulleitung

Die Regierung bestellt die Schulleitung.

Art. 77

Freiwillige Schuljahre

Schüler, die ihre Schulpflicht im neunten Schuljahr durch den Besuch der Sekundarschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel erreicht zu haben, sind berechtigt, die Schule in den der Beendigung ihrer Schulpflicht unmittelbar folgenden zwei Schuljahren weiter zu besuchen.

Art. 83 Abs. 6

6) Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass bis zu drei Tagen der Klassenlehrer erteilen. Für ein längeres Fernbleiben ist die Erlaubnis der Schulleitung einzuholen.

4. Hauptstück

Personal an öffentlichen Schulen

Neuer Abschnitt vor Art. 90:

1. Abschnitt

Lehrpersonal

Neuer Abschnitt vor Art. 91:

2. Abschnitt

Führungspersonal

Schulleiter

Art. 91

a) Aufgaben

1) Schulleiter sind für die administrative, personelle und finanzielle Führung und, zusammen mit der Lehrerkonferenz, für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

2) Schulleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des ihnen zugeordneten Personals (Lehrer, weiteres Personal);
- b) Organisation des Schulhausbetriebs;
- c) Leitung von Schulentwicklungsprozessen;
- d) Leitung der Lehrerkonferenz;
- e) Öffentlichkeitsarbeit; und
- f) Rechenschaft gegenüber der Regierung und Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit.

3) Vorbehalten bleiben Art. 30 und Art. 31 des Lehrerdienstgesetzes.

4) Das Nähere wird mit Verordnung geregelt.

Art. 92

b) Dienstverhältnis

1) Schulleiter werden mit Dienstvertrag angestellt.

2) Das Dienstverhältnis wird nach den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes geregelt.

3) Die Besoldung und die Versicherung werden in besonderen Gesetzen geregelt.

Art. 93

Weiteres Führungspersonal

1) Erforderlichenfalls kann die Regierung dem Schulleiter Stellen für weiteres Führungspersonal zuweisen. Bei Kindergärten und Primarschulen holt die Regierung die Stellungnahme des Gemeindeschulrates ein.

2) Das Dienstverhältnis wird nach den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes geregelt.

3) Die Besoldung und die Versicherung werden in besonderen Gesetzen geregelt.

Neuer Abschnitt vor Art. 94:

3. Abschnitt

Weiteres Personal

Art. 94

Vom Staat getragene Schulen

1) Erforderlichenfalls kann die Regierung dem Schulleiter einer vom Staat getragenen öffentlichen Schule weitere Stellen zuweisen, insbesondere zur Erfüllung der folgenden Aufgabenbereiche:

a) Betreuung der Tagesheimschule;

- b) Betreuung des Schülerheims;
- c) Betreuung von Bibliotheken, Laboratorien und Sammlungen;
- d) Schulverwaltung und -sekretariat;

2) Das Dienstverhältnis wird nach den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes geregelt.

3) Die Besoldung und die Versicherung werden in besonderen Gesetzen geregelt.

Art. 95

Von den Gemeinden getragene Schulen

1) Die Zuweisung weiterer Stellen an eine von der Gemeinde getragene öffentliche Schule ist, vorbehaltlich Abs. 2, Sache der Gemeinde.

2) Die Anstellung von Personal für die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen erfolgt nach dem Lehrerdienstgesetz.

Art. 96

Personal für die Hauswartung

1) Das für die Wartung der staatlichen Schulgebäude und -anlagen nach Art. 16 erforderliche Personal ist dem Hochbauamt zugeordnet.

2) Die Wartung der gemeindeeigenen Schulgebäude und -anlagen ist Sache der Gemeinden.

Art. 106 Abs. 2 Bst. a, c, f bis h, Abs. 3 Bst. a bis f und h bis k

Schulamt

2) Zu den Aufgaben des Schulamtes gehört der Vollzug des Schulgesetzes, soweit nicht bestimmte Aufgaben anderen Behörden übertragen sind, sowie insbesondere:

- a) Planung und Steuerung des öffentlichen Schulsystems unter Berücksichtigung möglichst hoher Eigenständigkeit der einzelnen Schule;
- c) Bildungscontrolling sowie Förderung der Qualitätsentwicklung der einzelnen Schule und des Schulsystems als Ganzes;
- f) Führung des Schulpsychologischen Dienstes;
- g) Betreuung des Lehrmittelwesens und der Schulinformatik;
- h) Leitung und Betreuung von schulnahen Einrichtungen.

3) Das Schulamt ist ermächtigt, folgende Geschäfte selbständig zu erledigen:

- a) allgemeine Regelung der Aufnahme von Schülern mit ausländischem Wohnsitz in öffentliche Schulen nach Art. 6 Abs. 3;
- b) Zuweisung eines Schülers zu einer bestimmten öffentlichen Schule aus disziplinarischen oder familiären Gründen nach Art. 6 Abs. 4;
- c) allgemeine Regelung zur Benützung von Schulgebäuden und Schulanlagen, deren Träger der Staat ist, für schulfremde Zwecke nach Art. 19 Abs. 1;
- d) Bestimmung der Lehrmittel gemäss Art. 10 Abs. 1 nach Rücksprache mit den Schulen;
- e) aufgehoben;
- f) aufgehoben;
- h) aufgehoben;

- i) aufgehoben;
- k) aufgehoben.

Art. 108 Abs. 1 Bst. f, l, m, Abs. 2

- 1) Der Schulrat ist ermächtigt, folgende Geschäfte selbständig zu erledigen:
 - f) Entscheidung in Streitfällen über die Zuweisung von Schülern in Grundklassen und Leistungsniveaus innerhalb der Sekundarschule;
 - l) aufgehoben;
 - m) aufgehoben;
- 2) aufgehoben.

Art. 111 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. a und b

- 1) Dem Gemeindeschulrat obliegen folgende Aufgaben:
 - c) Aufnahme von Schülern nach Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3.
- 2) Dem Gemeindeschulrat kommen zudem folgende Mitwirkungsrechte zu:
 - a) Recht zur Stellungnahme bei der Bestellung der Kindergarten- und der Primarschulschulleitung;
 - b) Mitsprache bei der Zusammenlegung von Schulleitungen;

8. Hauptstück

Finanzierung

Neuer Abschnitt vor Art. 128:

1. Abschnitt

Subventionierung von Schulträgern

Art. 128

Gemeinden

Den Gemeinden als Schulträger sind Subventionen zum Sachaufwand zu gewähren.

Art. 130 Abs. 4

4) Der Beitrag nach Abs. 2 darf bei den Kindergärten und Primarschulen 50 % und bei den anderen Regelschulen 25 % der Personalkosten, die dem Staat bei den öffentlichen Schulen pro Schüler und Schuljahr tatsächlich anfallen, nicht übersteigen.

Neuer Abschnitt vor Art. 128:

2. Abschnitt

Gemeindeanteile

Art. 131b

*Öffentliche Kindergärten und Primarschulen; Gemeindeanteil an den
Besoldungsaufwendungen*

An die Besoldungsaufwendungen für Schulpersonal nach Art. 90 bis Art. 92 und für Personal zur Betreuung der Schulinformatik und Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten leisten die Gemeinden einen Beitrag von 50 %.

II.

Übergangsbestimmungen

Art. 1

Einführung der Sekundarschulen

1) Die erste Stufe der Sekundarschule wird im Schuljahr 2009/10 eingeführt. In den darauf folgenden drei Schuljahren wird jeweils die nächst höhere Schulstufe bis zum Vollausbau der Sekundarschule eingeführt.

2) Ende Schuljahr 2008/09 wird die erste Stufe der Ober- und der Realschule sowie der Unterstufe des Gymnasiums aufgehoben, in den folgenden Schuljahren jeweils die nächst höheren Stufen dieser Schulen.

3) Ist eine Schulstufe der Oberschule, der Realschule oder des Gymnasiums aufgehoben, hat die Schulleitung der Sekundarschule Schüler, die eine Schulstufe der Oberschule, der Realschule oder des Gymnasiums wiederholen müssten, der passenden Grundklasse und den passenden Leistungsniveaus zuzuweisen.

Art. 2

Anstellung von Schulleitern

Während einer Übergangszeit von höchstens 5 Jahren ab Inkrafttreten können Schulleiter (Art. 91 und Art. 92) und weiteres Führungspersonal (Art. 93) nach bisherigem Lehrerdienstrecht angestellt werden.

III.

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

7. **REGIERUNGSVORLAGE ZUR ABÄNDERUNG DES
LEHRERDIENSTGESETZES**

Gesetz

vom

**über die Abänderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis der
Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechtes

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBI. 2004 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2 und 3 Bst. c (Landtagsvorlage Nr. 2007 Nr. 8)

2) Durch den Stellenplan legt die Regierung für jedes Schuljahr die Zahl der ständigen Stellen insgesamt und je öffentliche Schule entsprechend dem Personalbedarf fest. Bei öffentlichen Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, hat die Regierung für jede Gemeinde die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

3) Der Personalbedarf richtet sich nach:

c) den Schülerzahlen (Art. 11 des Schulgesetzes); und

Art. 20 Abs. 5 und Abs. 6

5) aufgehoben.

6) aufgehoben.

Art. 21a

Abweichende Regelungen über die Arbeitszeit

1) Die Regierung kann für einzelne Schulen oder Schularten von Art. 20 und Art. 21 abweichende Regelungen über die Arbeitszeit treffen.

2) Sie orientiert sich dabei an den Vorschriften des Staatspersonalgesetzes.

Art. 26 Abs. 1

1) Sämtliche Nebenbeschäftigungen eines Lehrers bedürfen vor deren Aufnahme einer Bewilligung der Schulleitung.

Art. 35 Abs. 2

2) Ein Verweis (Abs. 1 Bst. a) kann auch vom Vorstand des Schulamtes oder vom Schulleiter ausgesprochen werden.

Art. 40 Abs. 2

2) Wird das Pensionierungsalter bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn erreicht, kann der Lehrer vom Schulamt vorzeitig in den Ruhestand

versetzt werden. Hieraus dürfen dem Lehrer keine Nachteile bei der ordentlichen Besoldung erwachsen.

Art. 47 Abs. 2 Bst. c

2) Das Schulamt bereitet sämtliche Lehrpersonalgeschäfte der Regierung vor; ausserdem obliegen ihm insbesondere die folgenden Aufgaben:

c) aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

8. **REGIERUNGSVORLAGE ZUR ABÄNDERUNG DES
SUBVENTIONSGESETZES**

Gesetz

vom

**über die Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1991 über die
Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechtes

Das Gesetz vom vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBI. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang

Subventionssätze

Pos. Subventionsprojekte Subventionssatz

(V=Voranschlag)

16.1 aufgehoben.

16.2 aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.